



## Amtlicher Teil

### Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BRV 523 „Wohngebiet Bahnhof Erfurt-West“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 21. November 2001 folgenden Beschluss gefasst:

#### Beschluss Nr. 247/2001

#### Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BRV 523 „Wohngebiet Bahnhof Erfurt-West“

##### Genaue Fassung:

**01** Mit dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BRV 523 „Wohngebiet Bahnhof Erfurt-West“ wird der räumliche Geltungsbereich um das Flurstück 48/2 (Sonnenweg) sowie Teile der Flurstücke 178 und 233/3 (Constantin-Beyer-Weg), Flur 7 Gemarkung Erfurt eingekürzt. Der räumliche Geltungsbereich ist in der Planzeichnung zum Entwurf des VBP BRV 523 festgesetzt.

**02** Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BRV 523 „Wohngebiet Bahnhof Erfurt-West“ und die Begründung werden gebilligt.

**03** Gemäß §§ 3b ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) wird für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan BRV 523 keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

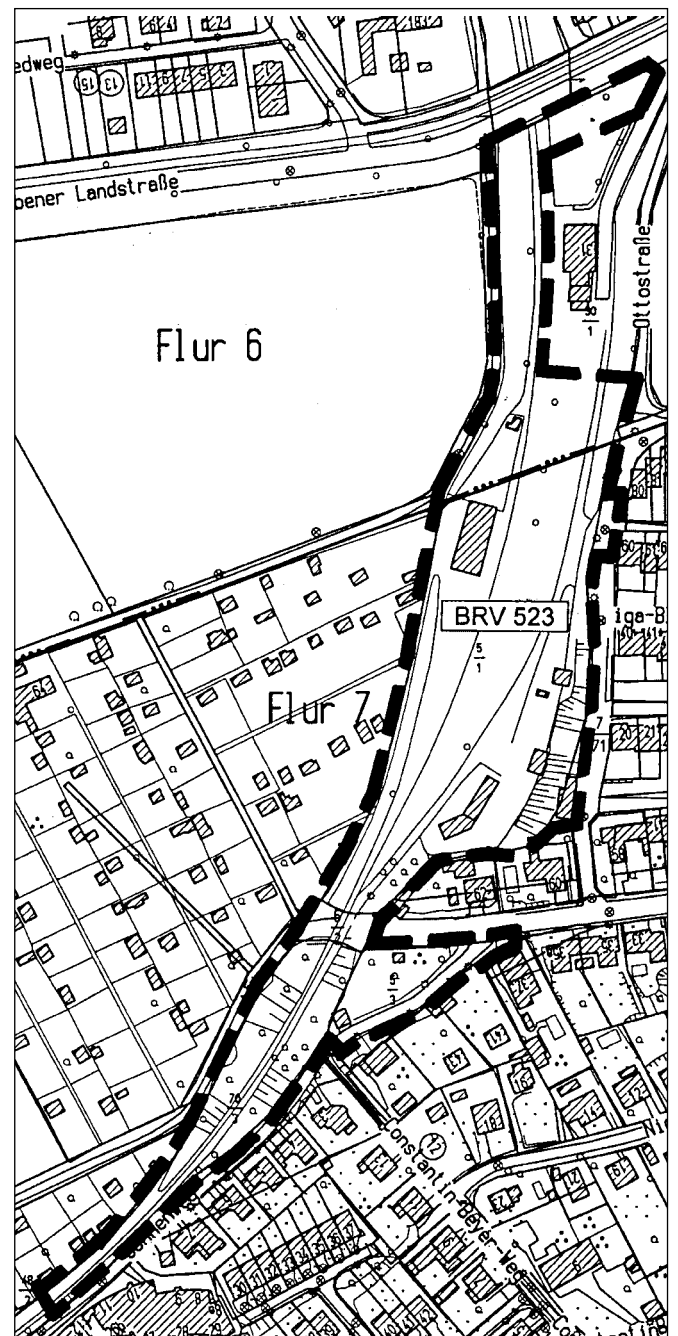
**04** Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BRV 523 „Wohngebiet Bahnhof Erfurt-West“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB einen Monat öffentlich auszulegen. Die nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

**05** Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

\*\*\*  
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BRV 523, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500, den textlichen Festsetzungen und die Begründung liegen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB vom **14. Januar 2002 bis 15. Februar 2002** im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß §§ 3b ff Gesetz über

die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) wird für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan BRV 523 keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Der vorliegende Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verfolgt das städtebauliche Ziel, für die im Besitz des Vorhabenträgers Dr. Knoll-Merten-Wagner GbR befindlichen Flächen des ehemaligen Bahnhofes Erfurt-West örtliches Bau-recht für die Errichtung von 15 Einfamilienhäusern herzustellen und mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren die Grundlagen für deren Zulässigkeit und die Sicherung der Erschließung zu legen. Gleichrangig mit dem vorstehenden Planungsziel verfolgt die Stadt Erfurt mit diesem Plan den Zweck, eine Nachnutzung der ehemaligen Bahnstrecke Marbach-Alach als Bike-/Skaterrollbahn über das Gebiet des ehemaligen Bahnhofes Erfurt-West sicherzustellen. Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister



## Beschluss FLV Nr. 111/2001 vom 27. November 2001

### Verfahrensvorschlag zur Gewichtung von AB-Maßnahmen

- 01 Der Verfahrensvorschlag für die Gewichtung der AB-Maßnahmen (Anlage 1) wird bestätigt.  
02 Die Qualitätskriterien für AB-Maßnahmen (Anlage 2) werden bestätigt.

\*\*\*

### Anlage 1: Verfahrensvorschlag für die Gewichtung von AB-Maßnahmen

Bei 160 vorliegenden Anmeldungen von AB-Maßnahmen für das Jahr 2002 ist eine durchgehende Rangfolge aller Maßnahmen nicht objektiv herstellbar. Auch bei einer Gruppierung nach Aufgabenfeldern stellt sich das Problem der Vergleichbarkeit zwischen den Maßnahmen der einzelnen Aufgabenfelder.

Es wird daher vorgeschlagen die AB-Maßnahmen der Stadtverwaltung Erfurt nach Qualitätskriterien zu gruppieren. Die einzelnen Qualitätskriterien sollen dabei gleichberechtigt sein. Bei nicht ausreichenden Finanzmitteln sind Maßnahmen mit mehreren Qualitätskriterien vorrangig zu behandeln.

#### Es wird folgender Ablauf vorgeschlagen:

1. Die Ämter melden ihren Bedarf für das Folgejahr im Amt 80 an  
Termin: bis Ende Mai
2. Das Amt 80 erstellt eine Liste der AB-Maßnahmen  
Termin: Juni
3. In der Koordinierungsgruppe für Arbeits- und Beschäftigungsförderung der Stadtverwaltung Erfurt werden die Prioritäten für den Vorschlag der Verwaltung festgelegt. Vertreter der betroffenen Ämter werden bei Bedarf hinzugezogen.  
Termin: Juni
4. Beschlussfassung über die Liste der AB-Maßnahmen im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben  
Termin: (nach der Sommerpause; August oder September)

Da auch über für die Stadtverwaltung prioritäre Maßnahmen der Fördermittelgeber, in diesem Fall die Arbeitsverwaltung, über die Bewilligung entscheidet und diese auch von durch die Stadtverwaltung nicht beeinflussbaren Faktoren abhängt, Prioritätensetzung des Arbeitsamtes, Finanzausstattung der Arbeitsverwaltung u.ä. kann es im Laufe des Haushaltsjahres zur Ablehnung von geplanten Maßnahmen kommen.

Andererseits kann es auch im laufenden Haushaltsjahr zu einem sich kurzfristig abzeichnenden Bedarf an AB-Maßnahmen kommen.

Die freiwerdenden Mittel, resultierend aus vom Arbeitsamt nicht bewilligten Maßnahmen, sollten im laufenden Haushaltsjahr für Maßnahmen geringerer Priorität oder für Maßnahmen, die erst im laufenden Haushaltjahr eingereicht werden, genutzt werden können.

Dabei sind die oben festgelegten Verfahrensschritte zeitnah einzuhalten.

\*\*\*

### Anlage 2

#### Qualitätskriterien für ABM in Regie der Stadtverwaltung

- a Maßnahmen, mit denen die Voraussetzungen für die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen erheblich verbessert werden
- b Maßnahmen, die für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft förderlich sind
- c Maßnahmen, bei denen die Folgenutzungen im besonderen Interesse der Stadt liegen
- d Maßnahmen im besonderen Interesse der Stadt, bei denen das zuständige Fachamt anhand objektiver Daten die besondere inhaltliche und kommunale Notwendigkeit belegen kann
- e Maßnahmen, bei denen Synergieeffekte durch Verknüpfung mit anderen Förderprogrammen erzielt werden können
- f Maßnahmen, durch die Arbeitsgelegenheiten für Arbeitnehmer mit besonderen Vermittlungsschwernissen geschaffen werden
- g Maßnahmen, die strukturverbessernde Arbeiten vorbereiten oder ergänzen, die soziale Infrastruktur verbessern oder der Verbesserung der Umwelt dienen
- h Maßnahmen, in denen die Arbeitnehmer beruflich stabilisiert oder qualifiziert werden und deren Wiedereingliederungsaussichten dadurch verbessert werden
- i Maßnahmen, an deren Durchführung ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht

## Einladung

Der Ausschuss Gleichstellung und Soziales führt in seiner Sitzung am 17. Januar 2002 um 17.30 Uhr im Rathaus, Raum 244 eine Anhörung von Verbänden und Vereinen zum 2. Sozialbericht, Punkt 2.1 - Familien - durch. Hinzugezogen werden Vertreter der Kleinen Liga. Zu dieser Anhörung sind die Vertreterinnen und Vertreter interessierter Vereine und Verbände hiermit herzlich eingeladen.

Hinweis: Der 2. Sozialbericht ist im Internet eingestellt und somit abrufbar: Unter <http://www.erfurt.de/> gelangen Sie über „Verwaltung + Behörden“ - „Dezernate/Ämter“ - „Dezernat 5“ - „Informationen und Berichte“ zum „Sozialbericht der Stadt Erfurt 2001“.

Eine Einsichtnahme in den Sozialbericht ist auch in den Bürgerservicebüros Fischmarkt 5, Löberstraße 35 und Berliner Straße 26 zu den Öffnungszeiten möglich, in denen jeweils ein Exemplar ausliegt.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss StU 011/01 vom 11. Dezember 2001

### Änderungsantrag Förderverein Freizeit- und Erholungspark Nordstrand e.V.

- 01 Die Nebenbestimmung aus Beschluss StU 005/01 Punkt 7 der Anlage 3 wird wie folgt erweitert: und für Anpflanzungen. Die Pflanzliste ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu erstellen.  
02 Die Verwendung der Fördermittel kann bis zum 31. März 2002 erfolgen.

### Hinweis an unsere Leser:

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Erfurt erscheint am 18. Januar 2002.

### Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

### Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr  
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

### Öffnungszeiten des Informationszentrums der Bauverwaltung, Löberstraße 34, Erdgeschoss:

Montag und Mittwoch von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr  
Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr  
Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr  
Freitag von 9 bis 12 Uhr

### Hinweis

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst, Rathaus, Zimmer 216, Telefon 6552004 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

Ab sofort hängen auch die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse im Bürgerservice aus; gleichfalls können die Vorlagen der Ausschüsse eingesehen werden.

### Impressum

#### Herausgeber:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung  
Pressereferat beim Oberbürgermeister  
Anschritt: 99084 Erfurt, Fischmarkt 1  
Telefon 6 55 21-20/25 • Telefax 6 55 21 29

Redaktion: Heike Dobenecker

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Vertrieb: Zeitungsgruppe Thüringen

Erscheinungsweise: in der Regel 14-tägig, kostenlos verteilt an alle erreichbaren Erfurter Haushalte

Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 130,- DM jährlich, Einzelbezug 5,- DM bei Postversand. Bestellung unter obiger Anschrift möglich.

# Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt – Sondernutzungssatzung – vom 20. November 2001

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung sowie zur Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1953 (BGBl. S. 903) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. S. 854), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 19. Juni 1997 (BGBl. S. 1452), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 30. Oktober 2001 (Beschluss Nr. 215/01) die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt (Sondernutzungssatzung) beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Sondernutzungen auf und an allen Gemeindestraßen der Landeshauptstadt Erfurt innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem auf und an den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (einschließlich deren Nebenanlagen).

(3) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4 Thüringer Straßengesetz, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

(4) Für tiefbautechnische Erschließungsmaßnahmen im Rahmen von Sondernutzungen gelten ergänzend die Festlegungen über die Verfahrensweise für das Zusammenwirken bei der Planung, Koordinierung und

Durchführung von Bauarbeiten in öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und der Grünanlagen der Landeshauptstadt Erfurt (Koordinierungsordnung) sowie die Grabebedingungen und die Einmessordnung der Landeshauptstadt Erfurt.

(5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Marktveranstaltungen und Messen auf den dafür ausgewiesenen Flächen in der Landeshauptstadt Erfurt.

## § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Nutzung der im § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt. Eine nur vorübergehende Beeinträchtigung von kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung bleibt dabei außer Betracht und regelt sich nach bürgerlichem Recht.

(2) Eine Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, nachdem die Erlaubnis dafür erteilt worden ist, es sei denn, es handelt sich um einen der in § 5 Abs. 1 dieser Satzung geregelten Fälle.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
2. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Container und Absetzmulden, Fahnenstangen,
3. Baustellenzufahrten,
4. Lagerung von Materialien aller Art,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, Verkaufstischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen, Werbewagen und Altkleidersammelcontainer.
6. Fahrradständer mit Werben und nicht am Ort der Leistung,
7. Werbeanlagen aller Art, z.B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden und mehr als 20 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

(4) Wird eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Nutzungsart erlaubnispflichtig.

(5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist ohne Zustimmung der Stadt unzulässig.

## § 3 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(2) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung anderer Genehmigungen oder Erlaubnisse, die insbesondere nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadt mitzuteilen und eine Veränderung bzw. Ergänzung der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

(5) Zur Sicherung einer rationellen Verwaltung und Ausnutzung des unterirdischen Bauraumes der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Erfurt ist die Einmessung aller hierin ausgeübten Sondernutzungen (insbesondere Leitungen und Anlagen) erforderlich. Jeder Erlaubnisnehmer ist daher zur Einhaltung der Festlegungen zur Einmessung von Anlagen im Straßenkörper bzw. Straßenuntergrund (Einmessordnung) verpflichtet.

## § 4 Antragsverfahren

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten:

a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers und für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;

b) Angaben über Art, Ort, örtliche Begrenzungen, Größe, Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, letzteres, soweit dies möglich ist;

c) bei gewerblicher Sondernutzung Fotos von der aufzustellenden Einrichtung.

(3) Bei verbal nicht eindeutig bestimmbarer Sondernutzung oder bei räumlich größeren Sondernutzungen sind dem Antrag Lagepläne

a) bei baulicher Sondernutzung in zweifacher Ausfertigung

b) bei gewerblicher Sondernutzung in fünffacher Ausfertigung beizufügen.

(4) Für Grabungen sind die Anträge entsprechend der Koordinierungsordnung zu stellen.

(5) Auf Anforderung sind die Anträge entsprechend zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

## § 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

a) bauaufsichtlich zugelassene Bauteile, die sich im Luftraum über der Straße (über Gehbahnen 3,00 m und über Fahrbahnen 5,00 m) befinden sowie Sonnenschutzdächer (Markisen);

b) bauaufsichtlich zugelassene Werbeanlagen und Warenautomaten an Gehwegen ohne festen Verbund mit dem Boden, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, aber nicht mehr als 0,20 m in den Gehweg hineinragen;

c) die Durchführung von behördlich genehmigten Straßensammlungen und -lotterien, sofern dies nicht von einem Stand oder Kiosk aus erfolgt;

d) die Lagerung von Kohle, Holz, Baumaterial, einschließlich Sand und Kies sowie Bauschutt auf Gehwegen bis zu einer Höchstdauer

er von 24 Stunden;

e) das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentlichen Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;

f) Werbeanlagen während des Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen,

g) Werbefreie Fahrradständer.

(2) Die in Abs. 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs, des Straßenbaues oder sonstige öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

## § 6 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung sowie nach Erlöschen bzw. Widerruf der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wiederherzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenflächen zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

## § 7 Sorgfaltspflichten

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßer und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Diese Grabungen unterliegen wie Grabungen für Erschließungsmaßnahmen den Bedingungen der Koordinierungsordnung der Stadt.

(4) Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

#### § 8 Schadenshaftung

(1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straße und der darin eingebauten Leitun-

gen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Errichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft die Haftung der Stadt gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die von Dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.

(4) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung vorzulegen.

(5) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### § 9 Sicherheitsleistungen

(1) Die Stadt kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn

- a) Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind, b) begründete Zweifel be-

stehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach § 5 Abs. 2 nachkommen wird,

c) die Sondernutzung einen größeren Umfang einnimmt und länger als 3 Monate dauert.

(2) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigung.

(3) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden. Die Stadt ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheitsleistung geleistet hat, über die Kosten der Instandsetzung Rechnung zu legen.

(4) Die Sicherheitsleistung wird ohne Abzug zurückgezahlt, wenn nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt werden.

(5) Ist von dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt worden, und ist durch die Sondernutzung die Straßenfläche derart beschädigt worden, dass dadurch eine vorzeitige Erneuerung derselben erforderlich wird, haftet der Erlaubnisnehmer nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

#### § 10 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben

- a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 Thüringer Straßengesetz und § 8 Abs. 10 Fernstraßengesetz, b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung

durch Vertrag vereinbart worden sind.

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Stadt kann weitere Ausnahmen zulassen.

(4) Wird die Nutzung des Straßenuntergrundes in Form eines privatrechtlichen Gestattungsvertrages vereinbart, bedarf es außer bei Grabungen keiner Sondernutzungserlaubnis. Es gelten die Bestimmungen dieser Satzung analog.

#### § 11 Sondernutzungsgebühren

Für die Sondernutzungsausübung sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt zu entrichten.

#### § 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt, b) den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt, c) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt, d) die Sorgfaltspflichten i.S.d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet und erhält. (2) Gemäß § 50 Thüringer Straßengesetz und § 23 Fernstraßengesetz sowie § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 ThürKO i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl S. 602), geän-

dert durch Gesetz vom 17. Mai 1988 (BGBl I, S. 606), kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

#### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 1. Januar 2002. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erfurt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 27. November 1995 (Stadtratsbeschluss Nr. 220/95), in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. April 1998 (Stadtratsbeschluss Nr. 062/98) außer Kraft.

\*\*\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 15.11.2001 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt,  
den 20. November 2001

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

Der Grenzregelungsbeschluss vom 01.11.2001 für die Grenzregelung in der Gemarkung Erfurt-Mitte im Verfahrensgebiet „Borngasse-Grafegasse“ ist am 11.12.2001 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die Grenzregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

## Bekanntmachung des Grenzregelungsverfahrens „Borngasse – Grafegasse“ in der Gemarkung Erfurt-Mitte

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit im Grenzregelungsbeschluss nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum gemäß § 83

Abs. 3 BauGB an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen oder Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten

Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden.

Die dinglichen Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auch auf die zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Katasteramt Erfurt, Hohenwindenstr. 14, 99086 Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Erfurt,  
den 14. Dezember 2001

Carsten Woitas  
Vorsitzender des  
Umlegungsausschusses

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt

## - Sondernutzungsgebührensatzung - vom 20. November 2001

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung sowie zur Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1953 (BGBl. S. 903) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. S. 854), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 19. Juni 1997 (BGBl. S. 1452) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 30.10.2001 (Beschluss Nr. 216/01) die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen.

### § 1 Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen an den

öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

(4) Die Gebühren werden in der Regel zusammen mit der Erlaubnis oder auch durch einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben.

### § 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

a) der Antragsteller oder  
b) der Erlaubnisnehmer oder  
c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3 Gebührenfreiheit

(1) In Ausnahmefällen kann von der Erhebung einer Gebühr für eine Sondernutzung abgesehen werden.

(2) Ausnahmefälle sind insbesondere bei Wohltätigkeitsveranstaltungen, Informationsständen von privaten Organisationen, Vereinen und Gruppen, soweit kein Verkauf stattfindet, sowie bei Informationsständen der politischen Parteien und bei sonstigen politischen und kulturellen Veranstaltungen sowie Straßenfesten gegeben.

(3) Stände, die vom Vertreter eines Bürgerbegehrens (§ 17

ThürKO) angemeldet werden und ausschließlich zur Information über das Bürgerbegehren dienen, sind grundsätzlich von der Sondernutzungsgebühr befreit.

(4) Von der Gebührenpflicht ist weiterhin befreit, das Aufstellen von Sitzbänken und Blumenbehältnissen vor Wohn- und Geschäftsgebäuden.

### § 4 Gebührenberechnung

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühr nach Tagen ist die volle Tagesgebühr auch dann festzusetzen, wenn die Sondernutzung nur während eines Teiles des Tages ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für die nach Wochen zu bemessende Gebühr.

(4) Bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die Sondernutzung während eines kürzeren Zeitraumes als ein Monat ausgeübt wird. Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der zwölfte Teil festzusetzen.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

(6) Ist die Sondernutzungserlaubnis unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt, so sind im Falle des Widerrufs Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

(7) Für alle Gebührenerhebungen im Sinne dieser Satzung werden 20,00 EUR als Mindestgebühr festgesetzt.

### § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 4 Abs. 2 bis 4 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 4 Abs. 5 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis.

Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahme kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

### § 6 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzei-

tig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

### § 7 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

### § 8 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr trägt der Erlaubnisnehmer auch alle Auslagen, die der Stadt durch die Erlaubniserteilung entstehen.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 1. Januar 2002.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt - Sondernutzungsgebührensatzung vom 21. August 1995 (Stadtratsbeschluss Nr. 131/95), einschließlich der Änderungssatzungen vom 12. Dezember 1996 (Stadtratsbeschluss Nr. 302/96) und vom 14. April 1998 (Stadtratsbeschlüsse Nr. 063/98 und 064/98) außer Kraft.

\* \* \*

## Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

### Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

| A<br>Gebührenziffer | B<br>Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren                                                                                                                                             | C<br>Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren | D<br>Sondernutzungsgebühr in EUR |
|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|----------------------------------|
| I                   | <b>Gebührengruppe I</b>                                                                                                                                                                                      |                                                           |                                  |
|                     | <b>Kreuzungen</b>                                                                                                                                                                                            |                                                           |                                  |
| 1.01                | Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Maste oder Gerüsttürme (z.B. Baustromkabel, Baugrubenentwässerung usw.)                       | pro Jahr                                                  | 20,00 bis 500,00                 |
|                     | <b>Längsverlegungen</b>                                                                                                                                                                                      |                                                           |                                  |
| 1.02                | Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Maste oder Gerüsttürme, je angefangene 100 m (z.B. Baustromkabel, Baugrubenentwässerung usw.) | pro Jahr                                                  | 5,00 bis 100,00                  |

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

| A<br>Gebührensnummer                                                                                                                                                                                                       | B<br>Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren                                                                                                                             | C<br>Zeitraum für die Erhebung<br>der Sondernutzungsgebühren | D<br>Sondernutzungsgebühr<br>in EUR                                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| 1.03                                                                                                                                                                                                                       | Gerüste auf Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen und Plätzen, je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche                                                                                       | pro Monat                                                    | 1,00 bis 1,75                                                         |
| 1.04                                                                                                                                                                                                                       | Tunnelgerüste auf Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen und Plätzen, je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche                                                                                 | pro Monat                                                    | 0,50 bis 1,25                                                         |
| <b>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahren- und Baustellen</b><br>(maßgebender Basiswert sind 25 m <sup>2</sup> pro umzäunter bzw. abgesperrter Verkehrsfläche)                                                      |                                                                                                                                                                                              |                                                              |                                                                       |
| 1.05                                                                                                                                                                                                                       | bis zu 25 m <sup>2</sup>                                                                                                                                                                     | pro Monat                                                    | 25,00                                                                 |
| 1.06                                                                                                                                                                                                                       | über 25 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>                                                                                                                                              | pro Monat                                                    | 50,00                                                                 |
| 1.07                                                                                                                                                                                                                       | über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>                                                                                                                                             | pro Monat                                                    | 100,00                                                                |
| 1.08                                                                                                                                                                                                                       | für jede weitere angefangene 100 m <sup>2</sup>                                                                                                                                              | pro Monat                                                    | 200,00                                                                |
| 1.09                                                                                                                                                                                                                       | Bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken (sofern der Gebührenpflichtige kein Entgelt an einen Vertragspartner der Landeshauptstadt Erfurt für Städtereklamen zu zahlen hat) |                                                              | doppelte Gebühren der Ziffern 1.05 bis 1.08                           |
| 1.10                                                                                                                                                                                                                       | Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Baucontainern, Wohnwagen oder -containern, Toilettenhütten oder -wagen, je m <sup>2</sup> beanspruchte Verkehrsfläche              | pro Monat                                                    | 1,00 bis 1,75                                                         |
| <b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, Kränen, Containern/Absetzmulden</b><br>(soweit sie nicht als Wohn- oder Geschäftsräume genutzt werden)                                       |                                                                                                                                                                                              |                                                              |                                                                       |
| <b>Lagerung von Material</b><br>(maßgebender Basiswert sind 25 m <sup>2</sup> beanspruchte Verkehrsfläche)                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                              |                                                              |                                                                       |
| 1.11                                                                                                                                                                                                                       | bis zu 25 m <sup>2</sup>                                                                                                                                                                     | pro Woche                                                    | 12,50                                                                 |
| 1.12                                                                                                                                                                                                                       | über 25 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>                                                                                                                                              | pro Woche                                                    | 25,00                                                                 |
| 1.13                                                                                                                                                                                                                       | über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>                                                                                                                                             | pro Woche                                                    | 50,00                                                                 |
| 1.14                                                                                                                                                                                                                       | für jede weitere angefangene 100 m <sup>2</sup>                                                                                                                                              | pro Woche                                                    | 100,00                                                                |
| <b>Überfahren von Gehwegen, Zufahrten</b><br>(einschließlich Baustellenzufahrten)<br>pro m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Verkehrsfläche<br>(maßgebender Basiswert sind 10 m <sup>2</sup> beanspruchte Verkehrsfläche) |                                                                                                                                                                                              |                                                              |                                                                       |
| 1.15                                                                                                                                                                                                                       | bis zu 10 m <sup>2</sup>                                                                                                                                                                     | pro Woche                                                    | 10,00                                                                 |
| 1.16                                                                                                                                                                                                                       | über 10 m <sup>2</sup> bis zu 20 m <sup>2</sup>                                                                                                                                              | pro Woche                                                    | 20,00                                                                 |
| 1.17                                                                                                                                                                                                                       | über 20 m <sup>2</sup> bis zu 40 m <sup>2</sup>                                                                                                                                              | pro Woche                                                    | 40,00                                                                 |
| 1.18                                                                                                                                                                                                                       | über 40 m <sup>2</sup> bis zu 80 m <sup>2</sup>                                                                                                                                              | pro Woche                                                    | 80,00                                                                 |
| 1.19                                                                                                                                                                                                                       | am „Innenring“ (beide Straßenseiten) und im „Innenring“                                                                                                                                      |                                                              | Zuschlag von 50 % auf die Gebühren der Ziffern 1.03 und 1.05 bis 1.14 |
| <b>II</b>                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                              |                                                              |                                                                       |
| <b>Gebührengruppe II</b>                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                              |                                                              |                                                                       |
| <b>Bauliche Anlagen</b>                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                              |                                                              |                                                                       |
| 2.01                                                                                                                                                                                                                       | Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske                                                                                                                                                      | pro Monat                                                    | 50,00 bis 2.500                                                       |
| 2.02                                                                                                                                                                                                                       | Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, pro m <sup>2</sup> überragte Fläche                                            | pro Monat                                                    | 5,00 bis 25,00                                                        |
| <b>Aufgrabungen aller Art</b><br>pro lfd. m Baugrube<br>(maßgebender Basiswert ist eine Baugrube von 1 m <sup>2</sup> )                                                                                                    |                                                                                                                                                                                              |                                                              |                                                                       |
| 2.03                                                                                                                                                                                                                       | bei einer Baugrubenbreite bis zu 1,00 m                                                                                                                                                      | pro Tag                                                      | 1,00                                                                  |
| 2.04                                                                                                                                                                                                                       | bei einer Baugrubenbreite über 1,00 m bis 2,00 m                                                                                                                                             | pro Tag                                                      | 2,00                                                                  |
| 2.05                                                                                                                                                                                                                       | bei einer Baugrubenbreite über 2,00 m                                                                                                                                                        | pro Tag                                                      | 4,00                                                                  |
| <b>III</b>                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                              |                                                              |                                                                       |
| <b>Gebührengruppe III</b>                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                              |                                                              |                                                                       |
| <b>Gewerbliche Veranstaltungen</b>                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                              |                                                              |                                                                       |
| 3.01                                                                                                                                                                                                                       | Verkaufsstände pro m <sup>2</sup> genutzter Fläche im Stadtgebiet, mit Ausnahme der Fußgängerzonen des „Innenringes“ (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)               | pro Woche oder pro Tag                                       | 7,50<br>1,00                                                          |
| 3.02                                                                                                                                                                                                                       | in den Fußgängerzonen des „Innenringes“                                                                                                                                                      | pro Woche oder pro Tag                                       | 10,00<br>1,50                                                         |
| 3.03                                                                                                                                                                                                                       | Kleinstände für Blumenverkauf aus eigener nicht gewerblicher Erzeugung                                                                                                                       | pro Woche höchstens pro Monat u. Stand                       | 2,50<br>7,50                                                          |
| <b>Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien</b><br>(nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) pro m <sup>2</sup> genutzter Fläche                  |                                                                                                                                                                                              |                                                              |                                                                       |
| 3.04                                                                                                                                                                                                                       | in den Monaten Mai bis September für ein Kalenderjahr (sofern nicht die monatliche Gebühr anzuwenden ist)                                                                                    | pro Monat<br>pro Jahr                                        | 2,50<br>11,50                                                         |
| <b>Warenpräsentation, Verkauf und Gegenstände vor Geschäften</b><br>pro m <sup>2</sup> genutzter Flächen                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                              |                                                              |                                                                       |

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

| A<br>Gebührenziffer | B<br>Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | C<br>Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren | D<br>Sondernutzungsgebühr in EUR |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|----------------------------------|
| 3.05                | im Stadtgebiet mit Ausnahme der Fußgängerzonen des „Innenringes“ (siehe hierzu Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)                                                                                                                                                                                                                                                                       | pro Woche                                                 | 1,50                             |
| 3.06                | in den Fußgängerzonen des „Innenringes“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | höchstens pro Woche                                       | 100,00                           |
| 3.07                | Weihnachtsbaumverkauf pro m <sup>2</sup> genutzter Fläche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | pro Woche                                                 | 2,50                             |
|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | höchstens pro Woche                                       | 100,00                           |
|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | pro Woche                                                 | 0,50                             |
|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | höchstens pro Woche                                       | 100,00                           |
|                     | <b>Sonstige gewerbliche Veranstaltungen</b><br>pro m <sup>2</sup> genutzter Fläche                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                           |                                  |
| 3.08                | im Stadtgebiet mit Ausnahme der Fußgängerzonen des „Innenringes“ (siehe hierzu Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)                                                                                                                                                                                                                                                                       | pro Woche                                                 | 7,50                             |
| 3.09                | in den Fußgängerzonen des Innenringes                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | höchstens pro Tag                                         | 1,50                             |
|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | pro Woche                                                 | 10,00                            |
|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | höchstens pro Tag                                         | 1,50                             |
| 3.10                | Sonderveranstaltungen (z.B. Kirmes, Jahrmärkte, Sportveranstaltungen, Kulturveranstaltungen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | pro Tag                                                   | 0,05 bis 1,25                    |
| 3.11                | Zirkusveranstaltungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | pro Tag                                                   | 0,03                             |
|                     | <b>Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                           |                                  |
| 3.12                | Ausstellungswagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | pro Tag                                                   | 25,00 bis 50,00                  |
| 3.13                | Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufstellen oder</li> <li>• die Inhalt, Ziele und Folgen eines Bürgerbegehrens bzw. Bürgerentscheids darstellen oder auf Veranstaltungen dazu hinweisen.</li> </ul> je Plakatständer |                                                           |                                  |
| 3.14                | Straßenfeste pro m <sup>2</sup> genutzte Fläche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | pro Woche                                                 | 0,25                             |
| 3.15                | Informationsstände pro Stand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | pro Tag                                                   | 0,03                             |
| 3.16                | Bewegliche Fahnenmaste, Transparente u.ä.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | pro Tag                                                   | 5,00 bis 25,00                   |
| 3.17                | Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | pro Woche                                                 | 1,50 bis 15,00                   |
| 3.18                | freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.) pro m <sup>2</sup> genutzter Fläche                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | pro Jahr                                                  | 25,00 bis 125,00                 |
| 3.19                | Aufstellung von Altkleidersammelcontainern je m <sup>2</sup> beanspruchte Fläche                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | pro Woche                                                 | pro Woche 2,50                   |
| 3.20                | Aufstellung von Fahrradständern nicht am Ort der Leistung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | pro Monat                                                 | 0,50                             |
| 3.21                | Aufstellung von Fahrradständern am Ort der Leistung, wenn die Beschriftung oder Darstellung über die Namens- oder Firmennennung hinausgeht                                                                                                                                                                                                                                                   | pro Woche                                                 | 1,50                             |
|                     | Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt Erfurt liegen, kann die Gebühr erlassen oder ermäßigt werden.                                                                                                                                                                                                                                    |                                                           |                                  |

**Anmerkung:**

Unter „Innenring“ ist der durch den Flutgraben und folgende Straßen und Plätze umschlossene Teil des Stadtgebietes zu verstehen: Schlüterstraße, Moritzwallstraße, Blumenstraße, Gutenbergstraße, Biereystraße, Binderslebener Landstraße, Heinrichstraße, Gothaer Platz, Straße des Friedens.

\*\*\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 15. 11.2001 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb

eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt,  
den 20. November 2001

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\*\*\*

Anlage 2  
zum Beschluss Nr. 216/2001 vom 30.10.2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20 vom 16. November 2001:

**Info zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren**

Nach der politischen Einheit Deutschlands wurden in der Stadtverwaltung Erfurt weiterhin die Sondernutzungs- und die Sondernutzungsgebührensatzung aus DDR-Zeiten angewendet, da wegen einem noch fehlenden Thüringer Straßengesetz die Straßenverordnung der DDR galt.

Im Jahr 1992 wurde dann durch den Stadtrat eine neue Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen, die sich an die ehemalige Satzung aus DDR-Zeiten anlehnte. Die Gebührentarife wurden annähernd übernommen.

Mit dem Inkrafttreten der Thüringer Kommunalordnung und des Thüringer

Straßengesetzes erfolgte im Jahr 1995 eine Neufassung der Sondernutzungs- und der Sondernutzungsgebührensatzung.

Grundlage für die Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung bildeten die ehemalige Satzung aus dem Jahr 1992 sowie Recherchen in Partnerstädten der alten Bundesländer. Dabei wurde von dem Grundsatz ausgegangen, dass mit der Gebührenfestsetzung gleichzeitig Einfluss auf eine minimale (Fläche und Zeitraum) der über das verkehrsbliche Maß hinausgehenden Nutzung öffentlichen Verkehrsraumes genommen werden muss. Eine Kostenkalkulation für diese Gebühren war nicht

möglich, da es sich nicht um Leistungen u.ä. handelt, sondern um Nutzungsentgelte (quasi Miete/ Pacht) für in Anspruch genommene Flächen.

Eine Gegenüberstellung einzelner ausgewählter Gebühren für verschiedene Nutzungsarten zeigt, dass die Gebühren der Erfurter Satzung im üblichen Rahmen liegen. (siehe Tabelle unten)

Die im Jahr 1995 beschlossene Erhöhung für Gebühren im Innenringbereich hat ihre Ursache darin, dass gerade in diesem sensiblen Touristenbereich die Sondernutzungen in Ausdehnung und zeitlicher Länge optimal reduziert werden.

|                                         | Stuttgart          | Kassel             | Erfurt             |
|-----------------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Container/ Absetzmulden                 | 30 DM/ Woche       | 25 - 100 DM/ Woche | 25 - 100 DM/ Woche |
| Material                                | 9 - 170 DM/ Woche  | 20 - 500 DM/ Woche | 25 - 200 DM/ Woche |
| Überfahren von Gehbahnen                | 80 DM/ Woche       | 20 - 500 DM/ Woche | 20 - 320 DM/ Woche |
| Sicherheitsabspernung                   | 9 - 170 DM/ Woche  | 40 - 100 DM/ Woche | 50 - 200 DM/ Woche |
| Tische und Stühle (pro m <sup>2</sup> ) | 10 - 20 DM/ Saison | 5 DM/ Monat        | 5 DM/ Monat        |
| Verkaufsstände (pro m <sup>2</sup> )    | 10 - 300 DM/ Monat | 15 - 200 DM/ Woche | 15 - 20 DM/ Woche  |

## Amtliche Bekanntmachung

### Planfeststellung nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) A 71 zwischen AD Oberröblingen und AS Erfurt-Bindersleben, Teilabschnitt AS Erfurt-Gispersleben bis AS Erfurt-Bindersleben (o), Betr.-km 58,3 - 69,6 Planänderungsverfahren

Das Autobahnamt Thüringen hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planänderungsverfahrens beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden innerhalb der Stadt Erfurt Grundstücke in den Gemarkungen Bindersleben, Frienstedt, Gottstedt, Alach, Salomonsborn, Tiefthal, Gispersleben-Kilian, Gispersleben-Viti, Kühnhausen, Melchendorf und Egstedt beansprucht. Die Planänderungsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie die Umweltauswirkungen der Planänderung erkennen lassen) liegen in der Zeit vom 08. Januar 2002 bis 07. Februar 2002 im Informationszentrum der Bauverwaltung der Stadt Erfurt, Löberstraße 34, während der allgemeinen Dienstzeit Montag, Mittwoch von 9 bis 12 und 13 bis 16 Uhr, Dienstag von 9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr, Donnerstag von 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr sowie Freitag von 9 bis 12 Uhr zur

allgemeinen Einsichtnahme aus.

- Jeder, dessen Belange durch die Planänderung berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 21. Februar 2002, bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 560, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar oder im Informationszentrum der Bauverwaltung der Stadt Erfurt, Löberstraße 34 Einwendungen gegen die Planänderung schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§17 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer

Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung

ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- Durch Einsichtnahme in die Planänderungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. **Entschädigungsansprüche**, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens

durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

- Die Nr. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) entsprechend.

- Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9a Bundesfernstraßengesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz)

Erfurt,  
den 28. Dezember 2001  
Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Tarifordnung für bürgerlich-rechtliche Nutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt vom 30. Oktober 2001

Auf Grund des § 19 Abs. 1, Satz 1 und § 22 Abs. 3, Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung sowie zur Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), des § 23 Thüringer Straßengesetz vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) und des § 8, Abs. 10 Bundes-

fernstraßengesetz (FRStrG) in der Fassung vom 19.04.1994 (BGBl. S. 643), zuletzt geändert am 18.06.1997 (BGBl. S. 1452) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 30.10.2001 (Beschluss Nr. 217/01) die folgende Tarifordnung für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt beschlossen.

### § 1 Bürgerlich-rechtliche Nutzung

(1) Ein Recht zur Benutzung der Gemeindestraßen und der in der Baulast der Landeshauptstadt Erfurt stehenden Ortsdurchfahrten von Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen kann dann eingeräumt werden, wenn die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattete Nutzung (Gemeingebrauch) nicht beeinträchtigt wird. Eine nur vorüber-

gehende Beeinträchtigung von kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung bleibt dabei außer Betracht. Das Rechtsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.

(2) Entsprechendes gilt für die Benutzung der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Straßengesetz über den Gemeingebrauch hinaus.

(3) Eine bürgerlich-rechtliche Nutzung bedarf eines schriftlichen Vertrages. Dies gilt insbesondere für die in der Anlage zur Tarifordnung genannten Tatbestände.

### § 2 Voraussetzungen der Nutzung

(1) Eine bürgerlich-rechtliche Nutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn dies durch schriftlichen Vertrag gestattet ist. Ein Rechtsanspruch auf die Gestattung besteht nicht.

(2) Der Abschluss eines Vertrages über eine bürgerlich-rechtliche Nutzung ersetzt nicht die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen oder Erlaubnissen, die insbesondere z. B. nach verkehrsrechtlichen, gewerberechtlichen oder baurechtlichen Bestimmungen erforderlich sind.

### § 3 Vertragsinhalt

(1) Der Vertrag kann für eine befristete Geltungsdauer oder unbefristet abgeschlossen werden.

(2) In dem Vertrag kann vereinbart werden, dass

- der Ausübende nach Vertragsbeendigung oder bei Ausübungsverzicht unverzüglich alle im Rahmen der bis dahin erlaubten Nutzung errichtenden Anlagen zu beseitigen hat;
- der Stadt alle Kosten und Schäden zu ersetzen hat, die ihr durch die Ausübung entstehen;
- die Stadt den Vertrag

fristlos kündigen kann, sobald durch die Ausübung der Gemeingebrauch an der Straße beeinträchtigt wird; dabei bleibt eine nur vorübergehende Beeinträchtigung von kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht;

4. die Stadt den Vertrag fristlos kündigen kann, sobald der Schuldner mit mehr als zwei Entgelttraten schuldhaft in Verzug kommt.

(3) In den Vertrag können außerdem weitere Verpflichtungen aufgenommen werden, die insbesondere dazu bestimmt sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder den Schutz der öffentlichen Straßen zu gewährleisten.

(4) Der Ausübungsberechtigte kann seine Rechte aus dem Vertrag ohne Einwilligung der Stadtverwaltung Erfurt nicht auf Dritte übertragen.

(Fortsetzung auf Seite 9)



(Fortsetzung von Seite 8)

**§ 4  
Entgelte**

(1) Für die Ausübung einer bürgerlich-rechtlichen Nutzung sind Entgelte zu zahlen, deren Höhe sich nach dem Umfang der Nutzung und den wirtschaftlichen Vorteilen bemisst, die aus der Nutzung gezogen werden.

(2) Soweit in dem als Anlage beigefügten Tarifverzeichnis Richtsätze aufgeführt sind, sind diese für die Entgeltvereinbarungen maßgebend. Das Tarifverzeichnis

ist Bestandteil dieser Tarifordnung. Im übrigen soll das Entgelt in Anlehnung an die erwähnten Richtwerte vereinbart werden.

(3) In dem Vertrag kann vereinbart werden, dass wiederkehrende Entgelte durch eine einmalige Zahlung (Kapitalisierung) abgelöst werden können. Falls eine Kapitalisierung nicht gewählt wird, kann die Stadt eine Anpassung des Entgelts an die sich ändernden wirtschaftlichen Verhältnisse vereinbaren oder vorbehalten.

(4) Die vertraglich verein-

barten Entgelte werden mit Vertragsabschluss zur Zahlung fällig, wenn die vereinbarte Nutzungsdauer einen Monat nicht übersteigt oder wenn das vereinbarte Entgelt nicht mehr als 100,00 EUR beträgt. Im übrigen ist, wenn nichts anderes vereinbart wird, das Entgelt jeweils zum ersten der auf den Nutzungsbeginn folgenden Monate zur Zahlung fällig.

(5) Bei Verzug des Schuldners sind Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden Basiszins zu zahlen.

(6) Verzichtet der Ausübungsberechtigte auf die Ausübung einer bürgerlich-rechtlichen Nutzung vor Ablauf des vereinbarten Zeitraums, so besteht kein Anspruch des Ausübungsberechtigten gegenüber der Stadt auf Erstattung bereits gezahlter Entgelte.

(7) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Entgelte werden auf Antrag von der Stadt anteilmäßig zurückgezahlt, wenn die Ausübung aus Gründen, die vom Schuldner des Entgeltes nicht zu vertreten sind, nicht möglich ist. Eine nur

vorübergehende Beeinträchtigung in der Ausübung von kurzer Dauer bleibt dabei unberücksichtigt.

**§ 5****Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 01.01.2002.

Erfurt, den 30. Oktober 2001

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\*\*\*

**Anlage****zur Tarifordnung für bürgerlich-rechtliche Nutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt****Verzeichnis der Richtsätze für Entgelte bei bürgerlich-rechtlichen Nutzungen der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Erfurt gemäß § 1 Abs. (3) Tarifordnung**

| <b>A<br/>Entgeltziffer</b> | <b>B<br/>Tatbestand für die Berechnung des Gestattungsentgeltes</b>                                                                                                                                                                                                            | <b>C<br/>Entgelt</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                          | Überbauungen des Straßenkörpers im Bereich von Gehbahnen in einer Höhe oberhalb von 3,0 m durch bauaufsichtlich genehmigte offene Bauteile (z.B. Balkone), soweit diese mehr als 0,30 m in den Luftraum über dem Straßenkörper hineinragen                                     | 6 % der Hälfte des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den m <sup>2</sup> /Jahr.<br>Bei unbefristeter Erlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung.<br>Eine Abstufung des Verkehrswertes unter Berücksichtigung der tatsächlichen baulichen Nutzung kann vorgenommen werden.<br>Mindestentgelt 25,- EUR/Jahr<br>Bezugsgröße ist die überbaute Fläche. |
| 2                          | Überbauungen des Straßenkörpers im Bereich von Gehbahnen in einer Höhe oberhalb von 3,0 m durch bauaufsichtlich genehmigte geschlossene Bauteile (z.B. Erker, Überbauung durch Obergeschosse), soweit diese mehr als 0,30 m in den Luftraum über dem Straßenkörper hineinragen | 3 - 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den m <sup>2</sup> /Jahr,<br>bis 150 EUR = 6 %<br>bis 250 EUR = 5 %<br>bis 500 EUR = 4 %<br>über 500 EUR = 3 %<br>Bei unbefristeter Erlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung.<br>Mindestentgelt 25,- EUR/Jahr<br>Bezugsgröße ist die überbaute Fläche.                                            |
| 3                          | Unterbauungen öffentlicher Straßen (z.B. im Tunnelbauverfahren), die mehr als 0,30 m in den Straßenkörper hineinragen                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 4                          | Kellerlichtschächte und Betriebsschächte                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 5                          | Treppen und Stufen, die mehr als 0,10 m in den öffentlichen Straßenraum hineinragen                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 6                          | Querung von oberirdischen Leitungen über öffentlichen Straßen oberhalb einer Höhe von 3,0 m                                                                                                                                                                                    | 5,- EUR bis 250,- EUR/Jahr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 7                          | Erdanker                                                                                                                                                                                                                                                                       | 100,- EUR/Stück                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 8                          | Verbauträger                                                                                                                                                                                                                                                                   | 100,- EUR/Stück                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 9                          | Bohrpfähle                                                                                                                                                                                                                                                                     | bis 0,60 m Ø 100,- EUR/Stück<br>bis 0,80 m Ø 150,- EUR/Stück<br>bis 1,00 m Ø 200,- EUR/Stück                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 10                         | Belassen von unterirdischen Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen                                                                                                                                                                                            | nach der Querschnittsfläche der Leitungen pro angefangene 10 m<br>bis 20 cm <sup>2</sup> = 2,50 EUR/Jahr<br>21 cm <sup>2</sup> - 50 cm <sup>2</sup> = 5,00 EUR/Jahr<br>51 cm <sup>2</sup> - 100 cm <sup>2</sup> = 10,00 EUR/Jahr<br>101 cm <sup>2</sup> - 1000 cm <sup>2</sup> = 25,00 EUR/Jahr<br>über 1000 cm <sup>2</sup> = 50,00 EUR/Jahr                                                                    |

## Bodensonderungsverfahren SoP 381

### Plangebiet Wohngebiet Südlicher Juri-Gagarin-Ring, Bereich Thomasstraße/Rosengasse

### Grundstücke Gemarkung Erfurt, Flur 132, 133

# Mitteilung

In der kreisfreien Stadt Erfurt ist für das oben benannte Plangebiet ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch wird die Zuordnung der umliegenden ehemals volkseigenen Grundstücke fortgeschrieben (ergänzende Bodenueuordnung), und es werden somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen. Sonderungsbehörde ist die Stadtverwaltung Erfurt, Vermessungsamt, mit dem Sitz in der Löberstraße 34, 99096 Erfurt. Der vollständige Sonderungsbescheid, der dieser öffentlichen Bekanntmachung nur in Auszügen (Ausspruch, Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung) beigefügt ist, liegt vom 7. Januar 2002 bis zum 6. Februar 2002 in den Diensträumen des Vermessungsamtes der Landeshauptstadt Erfurt, Löberstraße 34, während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:  
Montag, Mittwoch, Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Dienstag 9.00-12.00, 13.30-18.00 Uhr, Freitag 9.00-12.00 Uhr

## Auszug aus dem Boden-sonderungsbescheid

### I. Ausspruch

Auf Grund der Ergebnisse des oben angeführten Verfahrens nach § 1 Nr. 3 des Bodensonderungsgesetzes (BoSoG) wird folgendes angeordnet:

1. Der anliegende Sonderungsplan, der Teil dieses Bescheides ist, wird verbindlich festgestellt.
2. Die Grundstücke im Plangebiet haben den aus dem anliegenden Sonderungsplan ersichtlichen Umfang.
3. Eigentümer der in dem Sonderungsplan bezeichneten Grundstücke sind die in der Grundstücksliste angegebenen Personen oder Stellen.
4. Die aus dem Lastenverzeichnis ersichtlichen beschränkten dinglichen Rechte werden aufgehoben, geändert oder zu Gunsten der darin bezeichneten Personen oder Stellen neu begründet. Die Zustimmungsvorbehalte in der Abteilung II der Grundbücher aller betroffenen Grundstücke werden gelöscht.
5. Den in der anliegenden Entschädigungsliste be-

zeichneten Berechtigten werden die darin aufgeführten Grundstücksflächen entschädigt. Über die Höhe der Entschädigung ergeht ein gesonderter Bescheid.

6. Den in der anliegenden Ausgleichsliste bezeichneten Begünstigten wird aufgegeben, die ihnen zugewiesenen Ausgleichsbeträge zu zahlen sowie die Kosten des Ausgleiches der Vor- und Nachteile nach § 20 Abs. 5 SachenRBerG zu tragen. Die Höhe der Ausgleichsbeträge sowie der Kosten werden gesondert festgesetzt.
7. Ansprüche nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz bestehen mit dem Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides nicht mehr.
8. Die Kosten des Verfahrens tragen die in der Ausgleichsliste bezeichneten Begünstigten im Verhältnis der Größe ihrer Grundstücke. Die Höhe der Kosten wird gesondert festgesetzt.

### II. Begründung

In der kreisfreien Stadt Erfurt wurde in dem oben angeführten Gebiet das Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz

- BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen stellen sich die Grenzen der Grundstücke in dem Plangebiet, wie aus dem anliegenden Sonderungsplan ersichtlich, dar.

Die seitens der Beteiligten erhobenen Einwände sind abgewogen und die Ergebnisse in den Bescheid eingeflossen.

### III. Hinweis zum Erlass des Bescheides

Dieser Bescheid wird gemäß § 9 Abs. 2 BoSoG durch Auslegung in den

Diensträumen der Sonderungsbehörde bekannt gegeben. Er gilt nach Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt.

### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Erfurt - Vermessungsamt - als Sonderungsbehörde, Löberstraße 34, 99099 Erfurt, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

#### Anlage:

Kartenausschnitt des Plangebietes im Maßstab 1 : 10.000



## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erfurt Raumordnungsverfahren für einen Windpark in den Gemarkungen Erfurt-Kerspleben und Erfurt-Schwerborn

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat am 23.11.2001 das Raumordnungsverfahren für den geplanten Windpark Kerspleben abgeschlossen. Das Raumordnungsverfahren diente der Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens - die landesplanerische Beurteilung - hat keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger und ersetzt nicht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstige Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Die landesplanerische Beurteilung kann bei der Stadt Erfurt  
**im Informationszentrum der Bauverwaltung,  
99096 Erfurt, Löberstraße 34 (am Kaffeetrichter),  
vom 02. Januar 2002 bis zum 1. Februar 2002**

|                     |                                                |
|---------------------|------------------------------------------------|
| Montag und Mittwoch | 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr |
| Dienstag            | 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr |
| Donnerstag          | 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr |
| Freitag             | 9.00 Uhr - 12.00 Uhr                           |

eingesehen werden.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss BuV 073/2001 vom 13. Dezember 2001 Ausbau der Erfurter Straßen- bahn zur Stadtbahn: Umgestaltung Gleisschleife Löberwallgraben - Bestätigung der Vorplanung -

**01** Der vorgelegten Vorplanung zur Umgestaltung der Gleisschleife Löberwallgraben einschließlich Straßenraum zwischen Richard-Eiling-Straße und Schillerstraße wird zugestimmt.

**02** Auf Grundlage dieser Vorplanung sind die weiteren Planungsphasen in Verantwortung der EVAG zu erarbeiten und mit der Stadtverwaltung abzustimmen.

**03** Die Baumaßnahme wird im März/April 2002 realisiert. Die Beeinträchtigungen für Fahrgäste und Anwohner sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Im Vorfeld ist durch die EVAG eine umfassende Bürgerinformation durchzuführen.

## Bekanntmachung einer Genehmigung Beschluss Nr. 146/2001 vom 29. August 2001

Umfirmierung TZE -  
Stammkapitalerhöhung/Umstellung auf Euro,  
Neufassung Gesellschaftsvertrag

(siehe Bekanntmachung im Amtsblatt vom 21. September 2001)

Der Gesellschaftsvertrag gemäß Anlage 2 des Beschlusses wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 27.11.2001 genehmigt und kann im Bürgerservice eingesehen werden.

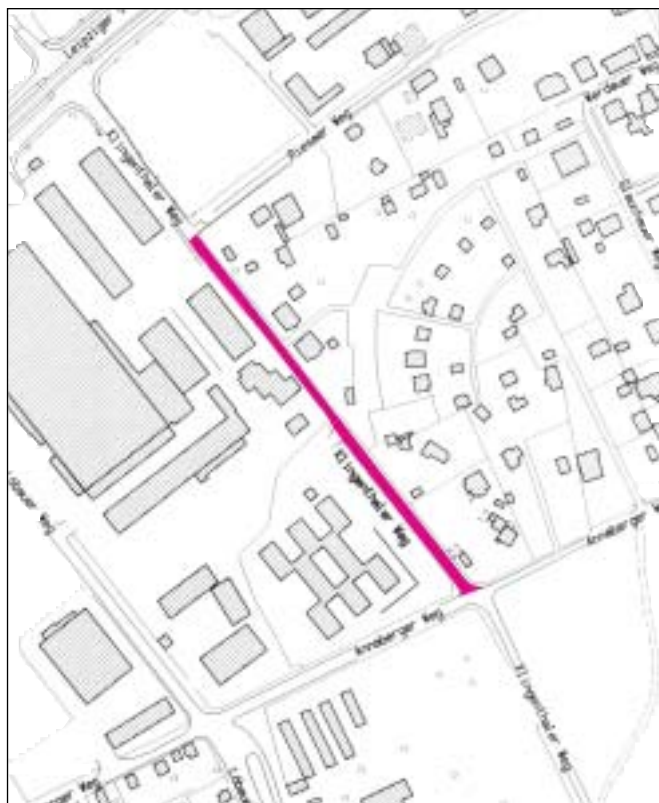
## Beschluss BuV 070/2001 vom 13. Dezember 2001 Abschnittsbildung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Baumaßnahme Klingenthaler Weg - TBA-Obj.-Nr.: 66-0623

Gemäß § 8 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Stadt Erfurt vom 15.08.1994, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 19. August 1994, in der Fassung der Neubekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Stadt Erfurt vom 16.07.1999 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 06.08.1999) wird für die Baumaßnahme Klingenthaler Weg zur Ermittlung von Straßenausbaubeiträgen folgender Abschnitt gebildet:

1. Klingenthaler Weg zwischen Rieser Weg und Annaberger Weg

\*\*\*

Anlage: Lageskizze



## Jahresabschluss 2000 der Sparkasse Erfurt

Der Jahresabschluss der Sparkasse Erfurt zum 31. Dezember 2000 wurde im Bundesanzeiger Nr. 213 vom 15. November 2001 veröffentlicht. Der Jahresabschluss kann in jeder Filiale der Sparkasse Erfurt eingesehen werden.  
Sparkasse Erfurt, Anger 25/26, 99084 Erfurt  
Sparkasse Erfurt

## Beschluss BuV 071/2001 vom 13. Dezember 2001

Abschnittsbildung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Baumaßnahme Wurzener Weg/Annaberger Weg - TBA-Obj.-Nr.: 66-0420-98

Gemäß § 8 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Stadt Erfurt vom 15.08.1994, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 19.08.1994, in der Fassung der Neubekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Stadt Erfurt vom 16. Juli 1999 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 6. August 1999) wird für die Baumaßnahme Wurzener Weg/Annaberger Weg zur Ermittlung von Straßenausbaubeiträgen folgender Abschnitt gebildet:

1. Wurzener Weg/Annaberger Weg zwischen Klingenthaler Weg und Meißener Weg

\*\*\*



## Beschluss BuV 072/2001 vom 13. Dezember 2001

Widmung der Straßen im Wohngebiet  
„Auf dem Anger“ in der Ortschaft Bübleben

01 Die nachfolgend näher bezeichneten Straßen werden dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet:  
01.1 Hinter der Alten Schule

01.2 Rohdaer Weg von Eiche bis Straße der Einheit  
01.3 Gehweg zwischen Rohdaer Weg und Hinter der Alten Schule Nr. 31/33  
01.4 Gehweg zwischen Rohdaer Weg und Hinter der

Alten Schule Nr. 23 a/25  
01.5 Straße der Einheit - Verlängerung des gewidmenen Bereiches bis Rohdaer Weg

02 Die Einstufung der Straßen erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen.

03 Baulastträger ist die Stadt Erfurt.

04 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

\*\*\*

Anlage: Übersichtsplan

\*\*\*

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister



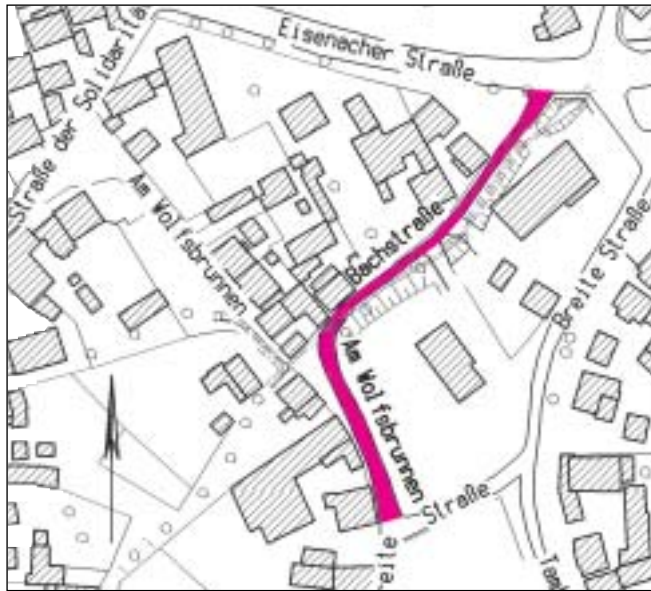
## Beschluss BuV 074/2001 vom 13. Dezember 2001

### Abschnittsbildung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen der Baumaßnahme HS 1 - Ortslage Schmira, Bachstraße

01 Gemäß § 8 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Stadt Erfurt vom 15. August 1994 öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 19. August 1994) zuletzt geändert durch die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Stadt Erfurt vom 16. Juli 1999 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 23. Juli 1999) werden für die Baumaßnahme HS 1, Ortslage Schmira, Bachstraße zur Ermittlung von Straßenausbaubeiträgen folgende Abschnitte gebildet:

#### 1. Abschnitt

Bachstraße von Eisenacher Straße bis Am Wolfsbrunnen



#### 2. Abschnitt

Am Wolfsbrunnen von Breite Straße bis Bachstraße

#### Anlage:

Übersichtsskizze

\*\*\*

## Beschluss StU 012/01 vom 11. Dezember 2001 Förderung gemeinnütziger, ehrenamtlicher Tätigkeit in der Landeshauptstadt Erfurt

01 Die in der Anlage dargestellte Verteilung der Fördermittel für gemeinnützige ehrenamtliche Tätigkeit in der Landeshauptstadt Erfurt wird bestätigt.

\*\*\*

### Anlage

| Lfd. Nr./Antragsteller                                                                | Fördermittel      |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 1/ Thüringer Umwelttag e. V.                                                          | -                 |
| 2/ KGA „Am Ringelberg“ e. V.                                                          | 900,00 DM         |
| 3/ Umweltberatung/Umweltanalytik Thüringen e. V.                                      | -                 |
| 4/ Thüringisch - Vietnamesischer Förderverein e. V.                                   | 916,11 DM         |
| 5/ Willy-Brandt-Schule, Staatliche Regelschule 27                                     | 2.700,00 DM       |
| 6/ Tierschutzverein Erfurt e.V.                                                       | 2.000,00 DM       |
| 7/ BUND Kreisverband Erfurt                                                           | 399,00 DM         |
| 8/ untere Naturschutzbehörde in der Stadtverwaltung Erfurt für Herrn Thomas Werneburg | 660,00 DM         |
| <b>Summe</b>                                                                          | <b>7575,11 DM</b> |

## Beschluss BuV 075/2001 vom 13. Dezember 2001 Modifizierung des kleinteiligen kommunalen Förderprogramms für private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zur Gewährung von Zuschüssen der Städtebauförderung

01 Der Ausdehnung des Geltungsbereiches der Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Gewährung von Zuschüssen der Städtebauförderung im Rahmen des kleinteiligen kommunalen Förderprogramms für private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen auf die Sanierungsgebiete Innere und Äußere Oststadt, Brühl und Bahnhofsquartier und der jährlichen Bereitstellung von Städtebaufördermitteln bis zu 100 TEUR für das Gesamtprogramm gem. Darstellung (Anlage) wird vorbehaltlich der Klärung der haushalterischen Voraussetzungen sowie der Bewilligung seitens des Thüringer Landesverwaltungsamtes zugestimmt.

02 Der Veränderung der maßnahmebezogenen Zuschusshöhe im Rahmen des kleinteiligen kommunalen Förderprogramms ab 2002 auf mindestens 1.000 EUR bis maximal 5.000 EUR wird vorbehaltlich der Bestätigung seitens der Bewilligungsbehörde zugestimmt.

\*\*\*

### Anlage Jährliche Mittelbereitstellung

Vorbehaltlich der Bewilligung seitens des Thüringer Landesverwaltungsamtes und vorbehaltlich der Klärung der haushalterischen Voraussetzungen ist ab 2002 nachstehende jährliche Mittelbereitstellung bei Zugrundelegung von Finanzhilfen des Bundes und des Landes von derzeit 85 % vorgesehen:

|                                                                              |                                                                                                     |
|------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sanierungsgebiete Altstadtbereich einschl. Sanierungsgebiet Bahnhofsquartier | 75 TEUR/a<br>Mittelbereitstellung erfolgt aus dem SDS-Programm, HHSt. 61500.94022                   |
| Sanierungsgebiete Innere und Äußere Oststadt sowie Brühl                     | 25 TEUR/a<br>Mittelbereitstellung erfolgt aus dem SEM-Programm, HHSt. 61500.94120 sowie 61500.94110 |

## Nichtamtlicher Teil

Das Ordnungsamt teilt mit:

### Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine, die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 23. November 2001 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit:

### Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise

**Bundspersonalausweise, die bis einschließlich 26. November 2001 und Reisepässe, die bis einschließlich 26. November 2001 beantragt wurden,** liegen zur Abholung bereit. Die Ausgabe erfolgt entsprechend Ihrer Vereinbarung in der Löberstraße 35, in der Berliner Straße 26 oder in der

Ratskellerpassage. Beantragte vorläufige Reisepässe können entsprechend des vereinbarten Termins entgegen genommen werden. Lässt sich der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht des An-

tragstellers entsprechend den „Hinweisen zur Ausweis- und Passabholung“ vorzulegen und sich persönlich auszuweisen.

Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.

# Informationen zum Winterdienst 2001/2002 - „Räum- und Streupflichten“

## Der Winter steht vor der Tür

Der Winterbeginn kommt für viele Bürger unserer Stadt überraschend und bringt allerlei Unannehmlichkeiten im positiven, wie auch im negativen Sinne, beim Gang oder der Fahrt zur Arbeit, dem Einkauf usw. mit sich.

Die Koordinierung des Winterdienstes wird von der Stadtverwaltung durch das Steueramt im Dezernat Finanzen und Liegenschaften vorgenommen. Aus aktuellem Anlass möchten wir uns mit nachfolgenden Informationen an alle Bürger wenden. Denn gerade die einfachsten Fragen führen häufig zu Missverständnissen.

### Welche Pflicht hat die Stadt?

Der Winterdienst auf Fahrbahnen, Fußgängerüberwegen, Brücken, Tunnel, Gehwegen ohne Anlieger und öffentlichen Plätzen wird im Auftrag der Stadt von der SWE Stadtwirtschaft GmbH oder ihre Subauftragnehmer erbracht.

Der Straßenwinterdienst (SWD) ist auf den Fahrbahnen der Stadt entsprechend der Straßenverkehrsbedeutung in drei Dringlichkeits-

stufen eingeteilt.

Alle gefährlichen Abschnitte auf Haupt- und Durchgangsstraßen, Verbindungsstraßen, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und Zufahrtsstraßen zu Krankenhäusern sind entsprechend ihrer Wichtigkeit in das Dringlichkeitsnetz D I eingeordnet.

Fahrbahnen in Gewerbegebieten und Sammelstraßen zu Wohngebieten werden in der Dringlichkeit D II bearbeitet.

Im Dringlichkeitsnetz D III sind Wohn- und Anliegerstraßen eingeordnet. Diese werden erst nach Herstellung der Befahrbarkeit in den D I- und D II-Netzen, und hier nur auf verkehrswichtigen und gefährlichen Straßenabschnitten, betreut. Hier kann es folglich zur Einschränkung im Fahrverkehr kommen, auf die sich Kraftfahrer einstellen müssen.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf den Straßenwinterdienst.

### Was müssen die Anlieger tun?

Die Grundstückseigentümer und/oder Gleichgestellte als Anlieger an öf-

fentlichen Straßen sind grundsätzlich verpflichtet, die Gehwege entlang ihrer Grundstücksfront vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen. Diese Pflicht wird in der Straßenreinigungssatzung (StrReiEft) vom 19. Januar 1994 eindeutig geregelt und gilt auch für Fußgängerzonen, Einkaufsbereiche und Mischverkehrsflächen.

Als Breite für die Sicherung des fußläufigen Verkehrs gelten 1,50 m. Haltestellen des ÖPNV, die sich in Gehwegbereichen vor Anliegergrundstücken befinden, sind von den Anliegern zu betreten und zu beräumen.

Es ist für einen gefahrlosen Zu- und Abgang zu den Verkehrsmitteln zu sorgen.

Sollte es zu Unfällen in diesem Bereich kommen, haftet der Anlieger, wenn er nicht den satzungsgemäßen Räum- und Streupflichten nachgekommen ist.

### Womit soll gestreut werden?

Zum Abstumpfen der Gehwege schreibt die Straßenreinigungssatzung Streustoffe wie Sand, Granulat oder Splitt vor. Die Körnung sollte nicht größer als 8 mm

sein. Die Streustoffe sind von den Anliegern selbst zu erwerben.

Sie sind in den einschlägigen Baumärkten, dem Einzelhandel oder den Wertstoffhöfen der SWE Stadtwirtschaft GmbH erhältlich. Streusandcontainer mit abstumpfenden Streustoffen werden an ausgewählten Standplätzen aufgestellt und dienen ausschließlich Kraftfahrern im Notfall zur Selbsthilfe.

### Wann muss geräumt und gestreut werden?

Gehwege müssen werktags in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr und sonn- und feiertags von 8.00 bis 20.00 Uhr nach jedem Schneefall geräumt und bei auftretender Glätte gestreut werden.

## Ein paar Anregungen zum Abschluss

Besorgen Sie sich rechtzeitig Schneeschieber und Streumaterial und kommen Sie Ihrer Anliegerpflicht nach.

- Streuen ist billiger als ein Versicherungsschaden.
- Versuchen Sie nicht den Schnee mit Salz aufzu-

tauen. Erstens ist es verboten und zum zweiten entsteht Schneematsch der gefährlicher als eine festgefrorene Schneedecke ist.

- Sorgen Sie dafür, dass die Zugänge zu Ihren Abfallbehälterstandplätzen immer gut erreichbar sind. Sie erleichtern den Entsorgungsfahrzeugen das Entleeren.
- Halten Sie Hydranten und Gullys von Schnee und Eis frei.
- Geben Sie den Winterdienstfahrzeugen die Vorfahrt.
- Bitte denken Sie daran, wenn es glatt ist: Wer langsam fährt kommt oft schneller ans Ziel.
- Voraussetzung zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs ist der Einsatz von Winterbereifung an allen Fahrzeugen. Ein Fahrzeug mit Sommerbereifung kann den gesamten Verkehrsfluss in einer Straße lahm legen.

Kommen Sie gut durch den Winter!

## Liebe Hundehalterinnen und Hundehalter,

schon lange ist der Hund der treue Freund des Menschen.

Er bringt Leben, Abwechslung und Freude ins Haus. So schön wie diese Vorteile auch sein mögen, aber in der Landeshauptstadt Erfurt, wie auch in anderen Städten, ist die Hundehaltung zu einem zunehmenden Problem geworden.

Denn der Ärger ist immer dann vorprogrammiert, wenn der treue Vierbeiner Passanten belästigt, sie anspringt oder sein „Geschäft“ überall dort hinterläßt, wo es – nicht zu Unrecht – den Unmut vieler Bürger erregt. Und bei mehr als 8.000 angemeldeten Hunden in der Stadt Erfurt kommt da eine sehr große Menge der unansehnlichen Hundehinterlassenschaften zusammen. Diese Mengen Hundekot sind für jeden einzelnen

Bürger ein großes Ärgernis, gleich ob Hundefreund oder -feind.

Jedoch ist der Irrtum, dass die Stadt Erfurt als Gegenleistung für die Hundesteuer ihre Straßen und Plätze als „Hundetouilletten“ verkaufen würde, fast genauso verbreitet wie der Hundekot auf den öffentlichen Flächen unserer Stadt.

Dabei hat jeder Hundehalter für die Entsorgung des Hundekots selbst Sorge zu tragen.

Viele werden sich fragen, was es mit den sogenannten Hundetoiletten auf sich hat. Keine Angst, Ihr Hund muss dabei nicht lernen, wie man sich „auf die Toilette setzt“. Für die Benutzung der Hundetoiletten können Sie sich kostenlos eine Tüte aus den im Stadtgebiet aufgestellten Spendern ziehen, diese über die Hand streifen

und den „Haufen“ Ihres Hundes aufnehmen. Die Tüte streifen Sie dann wieder zurück, verschließen sie und entsorgen sie dann in einen dafür vorgesehen Behälter.

Das Steueramt der Stadtverwaltung Erfurt hält zusätzlich zu den in der Stadt aufgestellten Tütenspendern für jeden gemeldeten Hund zehn dieser Hundetütchen kostenlos bereit.

Den Gutschein für die zehn Hundetütchen erhalten Sie gemeinsam mit dem Hundesteuerbescheid für das Jahr 2002 Anfang Januar. Der Gutschein kann entweder im Steueramt in der Stauffenbergallee 18 oder im Bürgerservicebüro in der Ratskellerpassage eingelöst werden. Und nicht vergessen: Ein wohlzogener Hund ist nicht nur stuben- sondern auch bürgesteigrein.

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Erfurt schreibt nachfolgendes Grundstück zum Verkauf aus:

**Hefengasse 3**  
**2 Einfamilienhäuser als Vorder- und Hinterhaus**

**Baujahr:**  
Beide Häuser sind über 200 Jahre alt

**Grundstücksfläche:** 289 m<sup>2</sup>

**Bebaute Fläche:**  
Vorderhaus 119,60 m<sup>2</sup>  
Hinterhaus 72,40 m<sup>2</sup>

**Mindestgebot:**  
135.492,35 EUR (265.000,00 DM)

Auf Anforderung werden Ihnen die Ausschreibungsunterlagen per Nachnahme gegen Zahlung einer Schutzgebühr von 5 EUR je Exposé zugesandt. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der immobilienbezogenen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Die Angebote sind unter Beifügung eines Vorhabenplanes, des Kaufpreisgebotes sowie der Finanzierungsbestätigung bzw. eines Bonitätsnachweises bis spätestens 21. Januar 2002 (Posteingang) einzureichen bei der Stadtverwaltung Erfurt, Liegenschaftsamt, Reichartstraße 8, 99094 Erfurt. Ansprechpartner ist Frau Grilz, Tel. 0361/655 27 53, Fax 0361/655 27 59.

## Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung BAL 16/02-41

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, auf dem Wege einer Beschränkten Ausschreibung folgende Leistungen nach VOL/A zu vergeben:

**Medienpräsentation (Printmedien) der Großveranstaltung „Erfurter Autofrühling“, die am 27./28. April 2002 auf dem Erfurter Domplatz stattfindet.**

### Umfang:

- Präsentation von Autohäusern und branchen-naher Unternehmen
- redaktionelle und werbemäßige Begleitung der Veranstaltung
- Sonderbeilage
- eigene Bewerbung und Präsentation der Veranstaltung

- eigenständige Akquisition von Anzeigenkunden zum Thema Auto

### Mindestbedingungen:

- Nachweis über finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- Nachweis über Auflagenhöhe und Verbreitungsgebiet
- Nachweis über technische Leistungsfähigkeit

**Ausführungszeitraum:**  
14.-18. KW 2002

### Nachweise:

Eingetragene und leistungsfähige Firmen werden gebeten, ihre schriftlichen Bewerbungen bis zum 09.01.2002 an die Stadtverwaltung Erfurt - Zentrale Verdingungsstelle - Fischmarkt 1, Rathaus,

99084 Erfurt, Zimmer 105, Herrn Spadow (vorab per Fax 0361 / 6551289 möglich), zu richten. Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Bieter erfolgt in Abhängigkeit der vorgelegten Referenzen/Unterlagen.

Die Vergabeunterlagen werden ab 11.01.2002 versandt.

Mit der Beteiligung am Wettbewerb besteht kein Anspruch auf Einbeziehung in die Beschränkte Ausschreibung. Bei Nichtberücksichtigung erfolgt keine besondere Information an die Bewerber.

### Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

## Beantragung Erziehungsgeld ab Januar 2002

Gemäß § 5 Abs. 1 des Thüringer Landeserziehungsgeldgesetzes i. d. F. der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2001 ändert sich ab 1. Januar 2002 die Zuständigkeit für die Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und des Thüringer Landeserziehungsgeldgesetzes. Diese Aufgabe ist auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Für die Stadt Erfurt heißt das:

- die Ausgabe der Antragsformulare,
- die Entgegennahme von Anträgen,
- die Bearbeitung der Angelegenheiten und
- die Beratung zur Elternzeit

erfolgt im Jugendamt, Steinplatz 01 in den Zimmern 015 und 016 im Erdgeschoss. Die Mitarbeiter/innen der Erziehungsgeldstelle stehen ab 3. Januar 2002 als Ansprechpartner/innen zur Verfügung. Sprechzeiten sind:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Anträge auf Bundeserziehungsgeld für das erste Lebensjahr sind außerdem wie bisher in den Entbindungseinrichtungen erhältlich.

**Veranstaltungshinweis:  
16. Januar 2002, 20 Uhr  
Thomaskirche zu Erfurt  
Konzert mit Ludwig Güttler und  
dem Leipziger Bach-Collegium**

## Bibliotheks-Öffnungszeiten zu den Festtagen

An Silvester, Neujahr und am Mittwoch, dem 2. Januar 2002, bleiben alle Einrichtungen der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt geschlossen.

Zu dem wird die Kinder- und Jugendbibliothek, Marktstraße 21, entsprechend der normalen Ferienzeitreue bis zum 4. Januar 2002 von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Bis 4. Januar 2002 ist die Fahrbibliothek nicht im Einsatz und die Zweib- und Schulbibliothek Drosselberg geschlossen.

Am 28. Dezember 2001 bleiben die Stadtteilbibliotheken Johannesplatz, Krämpfervorstadt und „Am Südpark“ geschlossen.

## Öffnungszeiten der EVAG-Fahrausweis- verkaufsstellen zu Weihnachten und zum Jahreswechsel

### Verkaufsstelle EVAG-Center Anger

24. Dezember 2001 8.00–13.00 Uhr  
25.–26. Dezember 2001 9.00–16.00 Uhr  
31. Dezember 2001 8.00–13.00 Uhr  
1. Januar 2002 12.00–16.00 Uhr

### Verkaufsstelle EVAG-Punkt Bahnhofstraße

24. Dezember 2001 8.00–13.00 Uhr  
25.–26. Dezember 2001 9.00–16.00 Uhr  
31. Dezember 2001 8.00–13.00 Uhr  
1. Januar 2002 12.00–16.00 Uhr

Die Fahrausweisautomaten an den Haltestellen müssen am 31. Dezember 2001 aus technischen Gründen außer Betrieb genommen werden. Die Wiederinbetriebnahme erfolgt am 1. Januar 2002 im Laufe des Tages.

## Weihnachtsbaumentsorgung

Die Entsorgung der Weihnachtsbäume erfolgt in der Stadt Erfurt wie in den Jahren zuvor durch Straßensammlung. Stellen Sie bitte Ihren Weihnachtsbaum (ohne Lametta) am entsprechenden Entsorgungstag an Ihrem Abfallbehälterstandplatz bzw. am Übernahmeplatz der Abfallbehälter bis 06.00 Uhr zur Abholung bereit.

Im Interesse der öffentlichen Ordnung dürfen die Weihnachtsbäume frühestens am Abend vor dem jeweiligen Entsorgungstag abgestellt werden.

Unabhängig von den aufgeführten Terminen können Weihnachtsbäume auch auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

### Entsorgungstage für die jeweiligen Stadtteile/Ortschaften und Wohngebiete:

|                       |                                                                                                        |
|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 07.01. und 21.01.2002 | Moskauer Platz, Roter Berg, Hohenwinden, Sulzer Siedlung, Bübleben, Kerspleben, Töttleben              |
| 08.01. und 22.01.2002 | Ilversgehofen, Rieth, Berliner Platz, Dittelstedt, Linderbach, Azmannsdorf                             |
| 09.01. und 23.01.2002 | Johannesplatz, Johannesvorstadt, Niedernissa, Urbich, Rohda/Haarberg                                   |
| 10.01. und 24.01.2002 | Erfurt-Altstadt; Andreasvorstadt, Windischholzhausen, Schmira, Fienstedt                               |
| 11.01. und 25.01.2002 | Krämpfervorstadt, Ringelberg, Daberstedt, Hochstedt, Vieselbach, Wallichen                             |
| 14.01. und 28.01.2002 | Herrenberg, Melchendorf, Drosselberg, Buchenberg, Waltersleben, Möbisburg-Rhoda, Molsdorf              |
| 15.01. und 29.01.2002 | Wiesenhügel, Löbervorstadt, Bischleben-Stedten                                                         |
| 16.01. und 30.01.2002 | Hochheim, Brühlervorstadt, Peterbornsiedlung, Bindersleben, Salomonsborn, Egstedt, Ermstedt, Gottstedt |
| 17.01. und 31.01.2002 | Marbach, Töttelstädt, Alach, Schaderode, Kühnhausen, Mittelhausen                                      |
| 18.01. und 01.02.2002 | Gispersleben, Tiefthal, Stotternheim, Schwerborn                                                       |

## Das Landwirtschaftsamt Sömmerda teilt mit: Antragstellung verzögert sich

Abweichend vom bisherigen Zeitraum der Antragstellung auf Gewährung einer Prämie für Mutterschafe findet diese im Jahr 2002 nicht im Januar statt. Aufgrund zu erwartender gesetzlicher Änderungen durch die EU verschiebt sich der Antragstermin und wird zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

# Sonderfahrplan für Silvester 2001 und Neujahr 2002

## Stadtbahn

Alle Stadtbahnlinien verkehren am 31. Dezember 2001 planmäßig wie samstags. Ab 21.00 Uhr gibt es folgende

### Linie N1

|               |     |       |         |       |       |         |       |
|---------------|-----|-------|---------|-------|-------|---------|-------|
| Hauptfriedhof | wie | 21.15 | weiter  | 01.45 | 02.45 | weiter  | 07.45 |
| Anger         | Sa  | 21.30 | alle 30 | 02.00 | 03.00 | alle 60 | 08.00 |
| Zoopark       | bis | 21.46 | min bis | 02.16 | 03.16 | min bis | 08.16 |

|               |     |       |         |       |       |         |       |
|---------------|-----|-------|---------|-------|-------|---------|-------|
| Zoopark       | wie | 21.12 | weiter  | 00.42 | 01.12 | weiter  | 08.12 |
| Anger         | Sa  | 21.30 | alle 30 | 01.00 | 01.30 | alle 60 | 08.30 |
| Hauptfriedhof | bis | 21.44 | min bis | 01.14 | 01.44 | min bis | 08.44 |

### Linie N2

|                 |     |       |         |       |       |       |           |       |       |       |
|-----------------|-----|-------|---------|-------|-------|-------|-----------|-------|-------|-------|
| Anger           | wie | 21.15 | weiter  | 23.15 | 00.30 | 01.00 | weiter    | 07.30 | 08.00 | 08.30 |
| Gothaer Platz   | Sa  | 21.22 | alle 30 | 23.22 | 00.37 | 01.07 | am        | 07.37 | 08.07 | 08.37 |
| P+R-Platz Messe | bis | 21.28 | min bis | 23.28 | 00.43 | 01.13 | 1. Januar | 07.43 | 08.13 | 08.43 |

|                 |     |       |         |       |       |       |       |           |       |       |
|-----------------|-----|-------|---------|-------|-------|-------|-------|-----------|-------|-------|
| P+R-Platz Messe | wie | 21.00 | weiter  | 23.00 | 00.15 | 00.45 | 01.15 | weiter    | 07.45 | 08.15 |
| Gothaer Platz   | Sa  | 21.07 | alle 30 | 23.07 | 00.22 | 00.52 | 01.22 | am        | 07.52 | 08.22 |
| Anger           | bis | 21.14 | min bis | 23.14 | 00.29 | 00.59 | 01.29 | 1. Januar | 07.59 | 08.29 |

### Linie N3

|             |     |       |        |       |       |       |       |       |  |        |       |        |       |
|-------------|-----|-------|--------|-------|-------|-------|-------|-------|--|--------|-------|--------|-------|
| Europaplatz |     | 21.07 |        | 23.07 | 23.22 | 23.37 |       | 00.07 |  | 01.07  |       | 08.07  |       |
| Rieth       | wie | 21.15 | weiter | 23.15 | 23.30 | 23.45 |       | 00.15 |  | weiter | 01.15 | weiter | 08.15 |
| Domplatz    | Sa  | 21.25 | alle   | 23.25 | 23.35 | 23.55 | 00.10 | 00.25 |  | alle   | 01.25 | alle   | 08.25 |
| Anger       | bis | 21.30 | 15 min | 23.30 |       | 00.00 | 00.15 | 00.30 |  | 15 min | 01.30 | 30 min | 08.30 |
| Wiesenhügel |     | 21.46 | bis    | 23.46 |       | 00.16 | 00.31 | 00.46 |  | bis    | 01.46 | bis    | 08.46 |
| Windischh.  |     | 21.54 |        | 23.54 |       | 00.24 | 00.39 | 00.54 |  |        | 01.54 |        | 08.54 |

|             |     |       |        |       |       |       |       |       |  |        |       |        |       |
|-------------|-----|-------|--------|-------|-------|-------|-------|-------|--|--------|-------|--------|-------|
| Windischh.  |     | 21.03 |        | 23.03 | 23.18 | 23.33 |       | 00.03 |  |        | 01.03 |        | 08.03 |
| Wiesenhügel | wie | 21.12 | weiter | 23.12 | 23.27 | 23.42 |       | 00.12 |  | weiter | 01.12 | weiter | 08.12 |
| Anger       | Sa  | 21.30 | alle   | 23.30 | 23.45 | 00.00 |       | 00.30 |  | alle   | 01.30 | alle   | 08.30 |
| Domplatz    | bis | 21.33 | 15 min | 23.33 | 23.48 | 00.03 | 00.18 | 00.33 |  | 15 min | 01.33 | 30 min | 08.33 |
| Rieth       |     | 21.45 | bis    | 23.45 |       | 00.15 | 00.30 | 00.45 |  | bis    | 01.45 | bis    | 08.45 |
| Europaplatz |     | 21.51 |        | 23.51 |       | 00.21 | 00.36 | 00.51 |  |        | 01.51 |        | 08.51 |

### Linie N4

|                |     |       |         |       |       |       |       |       |  |         |       |
|----------------|-----|-------|---------|-------|-------|-------|-------|-------|--|---------|-------|
| Zoopark        | wie | 21.27 | weiter  | 23.27 | 00.27 | 00.57 | 01.42 | 02.42 |  | weiter  | 07.42 |
| Anger          | Sa  | 21.45 | alle 30 | 23.45 | 00.45 | 01.15 | 02.00 | 03.00 |  | alle 60 | 08.00 |
| Thüringenhalle | bis | 21.54 | min bis | 23.54 | 00.54 | 01.24 | 02.09 | 03.09 |  | min bis | 08.09 |

|                |     |       |         |       |       |  |  |  |  |         |       |       |         |       |
|----------------|-----|-------|---------|-------|-------|--|--|--|--|---------|-------|-------|---------|-------|
| Thüringenhalle | wie | 21.35 | weiter  | 23.05 | 00.05 |  |  |  |  | weiter  | 01.35 | 02.20 | weiter  | 08.20 |
| Anger          | Sa  | 21.45 | alle 30 | 23.15 | 00.15 |  |  |  |  | alle 30 | 01.45 | 02.30 | alle 60 | 08.30 |
| Zoopark        | bis | 22.01 | min bis | 23.31 | 00.31 |  |  |  |  | min bis | 02.01 | 02.46 | min bis | 08.46 |

### Linie N5

|               |     |       |         |       |           |       |  |  |  |         |       |
|---------------|-----|-------|---------|-------|-----------|-------|--|--|--|---------|-------|
| Ringelberg    | wie | 21.17 | weiter  | 01.17 | weiter    | 04.47 |  |  |  | weiter  | 08.17 |
| Anger         | Sa  | 21.30 | alle 30 | 01.30 | am        | 05.00 |  |  |  | alle 30 | 08.30 |
| Steigerstraße | bis | 21.39 | min bis | 01.39 | 1. Januar | 05.09 |  |  |  | min bis | 08.39 |

|               |     |       |         |       |           |       |  |  |  |         |       |
|---------------|-----|-------|---------|-------|-----------|-------|--|--|--|---------|-------|
| Steigerstraße | wie | 21.20 | weiter  | 01.20 | weiter    | 04.50 |  |  |  | weiter  | 08.20 |
| Anger         | Sa  | 21.30 | alle 30 | 01.30 | am        | 05.00 |  |  |  | alle 30 | 08.30 |
| Ringelberg    | bis | 21.41 | min bis | 01.41 | 1. Januar | 05.11 |  |  |  | min bis | 08.41 |

Am 1. Januar 2002 verkehren ab 8.30 Uhr alle Linien planmäßig wie sonntags.

## Stadtbus

Alle Stadtbuslinien verkehren wie Samstags mit folgende Änderungen/Ergänzungen:

**Linie 10:** weiter am 31. Dezember 2001 unverändert, am 1. Januar 2002 erst 8.12 Uhr ab Grubenstraße und 8.30 Uhr ab Gispersleben

**Linie 15 und 90:** AST entfällt, **Linien 25 und 33:** verkehren nicht; **Linie 51:** die Fahrt am 31. Dezember 2001 um 23.32 Uhr ab Hauptbahnhof entfällt

**Linie 59:** am 31. Dezember 2001 zusätzliche Fahrten um 00.15 Uhr und 1.15 Uhr ab Anger Richtung Hochheim, am 1. Januar 2002 7.17 Uhr ab Hochheim Richtung Anger, weiter alle 30 Minuten bis 8.17 Uhr, weiter planmäßig wie sonntags; **Linie 60:** zusätzliche Fahrten um 00.26 Uhr und 1.26 Uhr ab Hochheim Richtung Anger, **Linie 99:** verkehrt am 31. Dezember 2001 nicht und am 1. Januar 2002 wie Montag bis Freitag

### Linie 50

|               |     |       |  |        |  |       |  |           |  |       |  |        |       |             |
|---------------|-----|-------|--|--------|--|-------|--|-----------|--|-------|--|--------|-------|-------------|
| Daberstedt    |     | 21.02 |  |        |  | 01.02 |  |           |  | 05.47 |  |        | 07.47 | 08.08       |
| Hauptfriedhof | wie | 21.11 |  | weiter |  | 01.11 |  | weiter    |  | 05.56 |  | weiter | 07.56 | 08.18       |
| Anger         | Sa  | 21.15 |  | alle   |  | 01.15 |  | am        |  | 06.00 |  | alle   | 08.00 | 1 planmäßig |
| Rieth         | bis | 21.30 |  | 30 min |  | 01.30 |  | 1. Januar |  | 06.15 |  | 30 min | 08.15 | 08.33       |
| Zoopark       |     | 21.35 |  | bis    |  | 01.35 |  |           |  | 06.20 |  | bis    | 08.20 | 08.38       |

|               |     |       |  |        |  |       |  |           |  |       |  |        |       |           |
|---------------|-----|-------|--|--------|--|-------|--|-----------|--|-------|--|--------|-------|-----------|
| Zoopark       |     | 20.51 |  |        |  | 01.21 |  |           |  | 06.36 |  |        | 08.06 |           |
| Rieth         | wie | 21.00 |  | weiter |  | 01.30 |  | weiter    |  | 06.45 |  | weiter | 08.15 | weiter    |
| Anger         | Sa  | 21.15 |  | alle   |  | 01.45 |  | am        |  | 07.00 |  | alle   | 08.30 | planmäßig |
| Hauptfriedhof | bis | 21.17 |  | 30 min |  | 01.47 |  | 1. Januar |  | 07.02 |  | 30 min | 08.32 | wie So    |
| Daberstedt    |     | 21.25 |  | bis    |  | 01.55 |  |           |  | 07.10 |  | bis    | 08.40 |           |

## Regionalbus

Alle Regionalbuslinien verkehren am 31. Dezember planmäßig wie samstags.

Soweit nicht anders beschrieben, verkehrt der Stadt- und Regionalbusverkehr am 1. Januar 2002 planmäßig wie sonntags.

# Gedanken zum Jahreswechsel

**Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger!**

Das Jahr nähert sich dem Ende und es ist zu einer guten Tradition geworden, in diesen Tagen zurück- und auszublicken und gute Wünsche für das neue Jahr auszutauschen. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes Jahr 2002.

Möge es wiederum ein gutes Jahr für Erfurt und alle Erfurterinnen und Erfurter werden.

Unsere Stadt ist in den vergangenen Jahren ein großes Stück vorangekommen, worauf wir alle gemeinsam sehr stolz sein können.

Großen Anteil daran haben all diejenigen, die ihre eigenen Interessen zum Wohl anderer hinten anstellen und unser Gemeinwohl voranbringen. Ich meine die vielen Ehrenamtlichen, denen in den vergangenen Monaten unsere besondere Achtung und Anerkennung galt. Ich danke daher an dieser Stelle nochmals allen, die sich in unserer Stadt freiwillig und unentgeltlich für eine gute Sache einsetzen - sei es im sozialen Bereich, in den Kirchen, in Sportvereinen, bei der Feuerwehr oder im Umweltschutz.

Gestatten Sie mir einen kurzen Rückblick auf die Höhepunkte des Jahres 2001.

Blicken wir auf die Verkehrsinfrastruktur, so gab es im vergangenen Jahr einige Highlights: Der Ausbau der Erfurter Stadtbahn ist planmäßig fortgeschritten. Die Linie 2 fährt jetzt bis zur Messe, die Linie 4 seit November wieder durch das Brühl. Was vor wenigen Jahren noch als undurchführbar galt, ist nun wieder Realität: Die Wiederaufnahme des Straßenbahnverkehrs zwischen Domplatz und Benaryplatz.

Das Binderslebener Knie wurde nach 2 1/2-jähriger Bauzeit für den Verkehr freigegeben und brachte die erhoffte Entlastung des Verkehrs zwischen Gothaer Platz und Hannoverscher Straße /B4. Der Fertigstellung der Tiefgarage unter dem Willy-Brand-Platz folgte der offizielle Baubeginn für die Umgestaltung des Erfurter Hauptbahnhofes.

Auch unsere Bestrebungen um den ICE gehen weiter - aber nicht als Mittel zum Zweck politischer Auseinandersetzung. Er wird vielmehr aus Sorge um die weitere Entwicklung unserer Stadt, des Freistaates und der neuen Länder geführt. Ich bin froh, dass es nun eine Grundsatzentscheidung für die ICE-Trasse durch Erfurt gibt, auch

wenn der zeitliche Rahmen noch nicht feststeht.

Im Süden feierten wir Richtfest für den Neubau des Katholischen Krankenhauses an der Haarbergstraße. Der neue Gebäudekomplex wird das mehr als 265 Jahre alte Krankenhaus in der Innenstadt ablösen.

Noch in bester Erinnerung ist uns allen die Einweihung unserer neuen Eislaufhalle. Es erfüllt mich mit Stolz, dass wir nun über eine der schönsten und modernsten Eislaufhallen der Welt verfügen. Und wer da sagt, hier wäre Gigantismus am Werk gewesen, dem entgegne ich nachhaltig: diese Halle haben sich unsere Eisschnellläufer mit ihren zahlreichen internationalen Erfolgen mehr als verdient. Unser Kufenflitzer haben den Namen der Thüringer Landeshauptstadt in die Welt getragen und weit über die Bundesgrenzen hinaus bekannt gemacht. Und wir können mit Freude und Stolz feststellen: Erfurt hat sich wieder einmal als Austragungsort von großen sportlichen Ereignissen bestens bewährt. Zu dieser Einschätzung kam auch die UEFA, die uns als Eröffnungs- und Vorrundenspielort der Frauen-Fußball-Europameisterschaft ein hervorragendes Zeugnis ausgestellt hat.

Wenn es darum geht, Rückschau zu halten, denke ich auch an die Deutschlandtour 2001. Erfurt war als einzige Stadt in den neuen Bundesländern Etappenort dieses hochkarätig besetzten Profi-Radrennens.

Vor knapp vier Wochen hat ein langer Prozess seinen Abschluss gefunden. Die Stadt Erfurt hat einen ihrer wertvollsten Schätze als Dauerleihgabe an die Universität Erfurt übergeben. Die Bibliotheca Amploniana und weitere wertvolle historische Bibliotheksbestände werden in der Universitätsbibliothek eine neue Heimstatt finden. Und das ist richtig und gut.

Apropos Universität: Durch die sichtbare und hörbare Anwesenheit der Studenten wird nicht nur die Universität mit Leben erfüllt - auch unsere Stadt wird dadurch lebendiger, erlebt das besondere Flair einer Universitätsstadt.

Wenn wir auf das Jahr 2001 zurückschauen, mischt sich die Freude über die gute Entwicklung unserer Landeshauptstadt auch das Entsetzen über die schrecklichen Bilder des 11. Septembers. Amerika war geschockt, die Welt trauerte. Die beispiellose Terrorwelle, die die USA

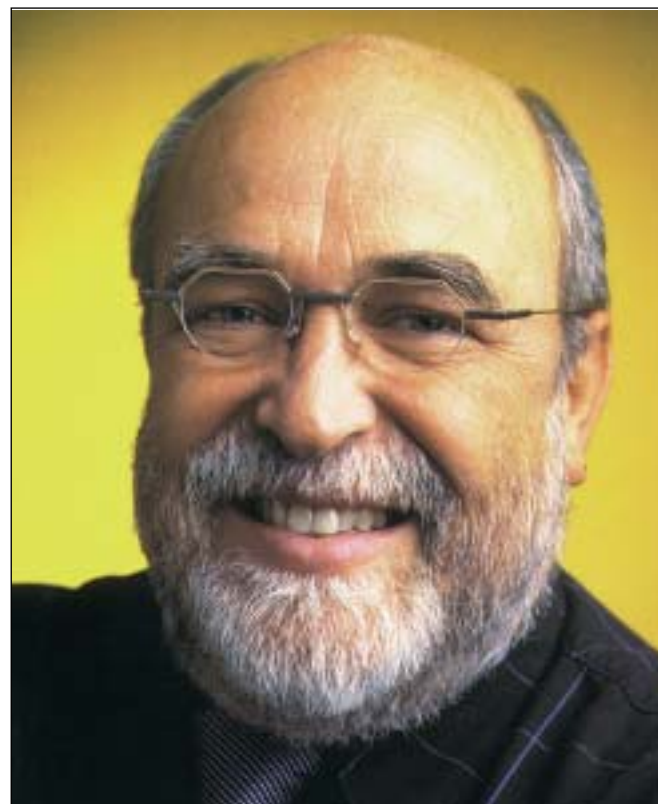
erschütterte, rief tiefstes Entsetzen hervor. Gefühle der Ohnmacht mischten sich mit Wut, Fassungslosigkeit, Trauer und Hilflosigkeit. Diese schreckliche Tragödie war eine Kriegserklärung gegen die gesamte demokratische Welt. Die Erfurter Bevölkerung hat in diesen schweren Tagen Zusammenhalt und Solidarität bewiesen. Tausende Bürgerinnen und Bürger trugen sich vor dem Rathaus in Kondolenzbücher ein, legten an der Partnerschaftsrose Blumen und Kerzen nieder und gedachten so der unschuldigen Opfer dieses Terroranschlags. Noch heute sitzt der Schock über diesen verabscheuungswürdigen Angriff tief. Aber, lassen Sie uns gemeinsam den Blick nach vorn richten. Auf die kommenden Aufgaben und das Jahr 2002.

Die Verkehrsinfrastruktur bleibt 2002 weiterhin auf der Tagesordnung. Mehr als in den vergangenen Jahren kommt es darauf an, vorbereitete Maßnahmen umzusetzen. Das gilt für die Stadtbahn ebenso wie für die Ostumfahrung und den Weiterbau der A 71. Ich denke auch an die Weimarer Straße und hoffe, dass wir zum vierspurigen Ausbau des letzten Teilabschnitts die notwendigen finanziellen Mittel aufbringen. Als weitere große Baumaßnahme der Stadt Erfurt wird der Theaterneubau fortgesetzt. Läuft weiterhin alles nach Plan, so steht der Eröffnung des Hauses mit Beginn der Spielzeit 2002/2003 nichts entgegen. Theaterbau und Eislaufhalle sind als weiche Standortfaktoren und Imageträger - oder anders gesagt - im Interesse einer lebenswerten Landeshauptstadt von eminenter Bedeutung.

Genauso wichtig ist die Fortführung der Sanierungsprogramme an den Schulen und Kindertageseinrichtungen.

Aber, mein sehr geehrten Damen und Herren, bei allem, was wir vorhaben - unsere finanzielle Situation wird unser Wollen bestimmen. Denn, es ist nicht fünf Minuten vor, sondern nach zwölf. Wir erwarten deshalb, dass die Bundesregierung durch rasche Korrekturen an der Steuerreform die Gewerbesteuerverluste der Städte mildert. Außerdem muss unverzüglich eine Gemeindefinanzreform vorbereitet werden. Die kommunalen Spitzenverbände müssen darin mitwirken.

Ich zitiere an dieser Stelle die Vizepräsidentin des deut-



schen Städtetages, die Oberbürgermeisterin von Frankfurt/Main, Petra Roth: „Die finanzielle Situation der Kommunen ist an der Grenze der Belastbarkeit angekommen“. Das trifft auch auf unsere Stadt Erfurt zu. Dies hat nichts, aber auch gar nichts, mit dem viel zitierten Rufen aus dem Wald zu tun, die Lage ist in der Tat sehr ernst.

Dies hat mehrere Ursachen. Bürger und Wirtschaft identifizieren sich mit unserer Stadt und ihrer Entwicklung - der Wert unserer Stadt rückt weiter ins Bewusstsein.

Gleichzeitig wächst die Sorge um die Zukunft. Die dramatische Finanznot war nicht vorhersehbar und wird die Entwicklung nachhaltig negativ beeinflussen.

Trotz allem, unser Augenmerk wird sich auch in diesem Jahr verstärkt auf die Schaffung von Arbeitsplätzen richten. Ich weiß, dass wir in der Anzahl der Arbeitsplätze ziemlich gut dastehen, fast 50.000 Einpendler sprechen eine deutliche Sprache. Ich weiß aber auch um die vielen Arbeitssuchenden in unserer Stadt und um ihre Schicksale.

Ich werde deshalb alles daran setzen, die Bemühungen von Stadtrat und Verwaltung zur Verbesserung der Ansiedlungsbedingungen mehr denn je zu verstärken und stehe für eine progressive Ansiedlungspolitik. Denn nur so wird aus Visionen Realität und schließlich Normalität.

Für uns ist es jetzt auch Normalität, dass der MDR und der Kinderkanal von ARD und ZDF aus Erfurt senden - und zwar aus einem der modernsten Funkhäuser Europas.

Jetzt gehen wir den nächsten Schritt - wir sind auf dem besten Weg, uns von der Medienstadt zum Medienstandort und zur Kindermedienhauptstadt zu profilieren. Denn als Stadt des Kinderkanals liegen uns die jugendlichen Nutzer moderner Medien besonders am Herzen. Und so hatten wir deshalb die Vision, das Internet für Kinder sicherer zu gestalten. Mit dem Erfurter Netcode, der im Oktober beim Thüringer Mediensymposium verabschiedet wurde, konnte auch aus dieser Vision Realität werden.

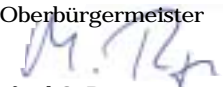
Einem besonderen Thema möchte ich auch im kommenden Jahr breiteren Raum widmen. Ich denke an die Regionalisierung der Kommunalpolitik.

Die Europäisierung der Gesellschaft zwingt uns, aktiv zu werden. Welchen Unterschied gibt es denn aus dem europäischen Blickwinkel zwischen Erfurt, Weimar und Jena? Nur in einer Gemeinsamkeit können wir in Europa der Regionen bestehen.

Meine sehr verehrten Mitbürgerinnen und -mitbürger, diese Gedanken können und sollen nur einen punktuellen Blick auf das Geschehene und Kommende richten. Es gäbe noch viele andere ebenso wichtige Veranstaltungen und Projekte, die erwähnt werden müssten.

Jetzt aber möchte ich Ihnen ein gutes Jahr 2002 wünschen. Alles Gute und Gottes Segen!

Herzlichst  
Ihr Oberbürgermeister

  
Manfred O. Ruge